



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0177		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.05.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
08.06.2017	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP);
hier: Überarbeiteter RROP-Entwurf 2017

Sachverhalt:

Der erste Entwurf des neuen RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) – RROP-Entwurf 2015 – wurde im vergangenen Jahr in das Beteiligungsverfahren gegeben. Es gingen ca. 450 Stellungnahmen ein. Diese wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 22.02.2017 anhand der Themenschwerpunkte Siedlungsentwicklung, Natur und Landschaft, Trinkwasserschutz/Fracking sowie Windenergie beraten.

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen, redaktioneller Erfordernisse sowie der Vorgaben des geänderten Landes-Raumordnungsprogramms vom 01.02.2017 (LROP 2017) ist der RROP-Entwurf überarbeitet worden.

Beigefügt sind:

- die aktualisierte beschreibende Darstellung (textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung),
- die Neufassung der zeichnerischen Darstellung,
- die geänderte Begründung zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung,
- die Beikarte Windenergie (Anhang zur Begründung).

Die vorgesehenen Änderungen in der beschreibenden Darstellung und in der Begründung sind kenntlich gemacht. Ein Ausdruck der zeichnerischen Darstellung im Originalformat ist für die Abgeordneten zur besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung technischer Probleme beigefügt.

Wesentliche Änderungen zum RROP-Entwurf 2015 sind:

- Neufassung der gemeindlichen Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten“,
- Übernahme und Konkretisierung der Vorranggebiete Torferhaltung des LROP 2017,
- Übernahme und Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017,
- Neufassung der Formulierung zur Erdgas- und Erdölgewinnung in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung.

Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung wurden Korrekturen beim Flächenzuschnitt bei folgenden Vorranggebieten vorgenommen:

- Alfstedt/Ebersdorf (Verkleinerung von 176 ha auf 139 ha)
- Granstedt (Verkleinerung von 65 ha auf 62 ha)
- Weertzen/Langenfelde (Vergrößerung von 185 ha auf 198 ha)
- Groß Meckelsen (Vergrößerung von 108 ha auf 120 ha)
- Wilstedt (Vergrößerung von 317 ha auf 342 ha)
- Fintel (Verkleinerung von 91 ha auf 86 ha)
- Ostervesede (Verkleinerung von 267 ha auf 259 ha).

Zudem sollen zwei zusätzliche Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Zum einen das bereits in der Ausschusssitzung am 22.02.2017 vorgestellte Gebiet westlich von Wittorf (= Potenzialfläche Nr. 43). Zum anderen die Potenzialfläche Nr. 27 (Bereich südlich der A 1 bei Gyhum). Diese könnte berücksichtigt werden, da die angrenzenden Flächen der Wieste und des Glindbachs aufgrund einer Aktualisierung der Bewertung durch das NLWKN keine landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiete mehr sind.

Die vorgesehenen Vorranggebiete in Oerel, Kuhstedt, Sandbostel/Bevern, Wohnste, Hamersen, Nartum, Elsdorf, Bartelsdorf/Brockel, Rotenburg/Wohlsdorf, Ahausen und Kirchwalsede bleiben unverändert. Damit sind insgesamt 20 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Die Gesamtgröße beträgt 2.550 ha; dies entspricht 1,23 % der Gesamtfläche des Landkreises.

Weiteres Vorgehen:

Der RROP-Entwurf 2017 soll den Gemeinden, Fachbehörden, benachbarten Landkreisen, Naturschutzverbänden sowie sonstigen Stellen mit einer Frist von 2 Monaten zur Stellungnahme übersandt werden. Zudem wird die Öffentlichkeit durch Auslegung des RROP-Entwurfs und durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet beteiligt. Nach Ablauf der Beteiligungsfristen sind gemäß § 3 Abs. 5 NROG Erörterungstermine mit den Gemeinden, den Naturschutzverbänden sowie den Nachbarlandkreisen durchzuführen.

Hinzuweisen ist darauf, dass für das erneute Beteiligungsverfahren noch der Umweltbericht anzupassen ist. Die Überarbeitung des Umweltberichts soll wie beim RROP-Entwurf 2015 an das Büro „Planungsgruppe Umwelt“ aus Hannover vergeben werden.

Beschlussvorschlag:

Der „Entwurf 2017“ des RROP wird in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Luttmann

Hinweis: Die zeichnerische Darstellung und die Beikarte Windenergie sind nur als Anlage zu dieser Vorlage im Kreistagsinformationssystem abrufbar.

Beschreibende Darstellung – Entwurf ~~2015~~ 2017 –

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01 In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) soll en eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.

02 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden, vorzugsweise mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

01 Die Mitarbeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Metropolregion Hamburg soll fortgeführt werden.

02 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann sollte bei Bedarf auch mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten zusammenarbeiten.

~~1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen~~ Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

~~1.4 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres~~ Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

~~Aussagen entfallen für den Landkreis Rotenburg (Wümme).~~

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 ¹Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden.

²Die historischen Siedlungsformen der sog. Findorff-Siedlungen in der Gemeinde Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde Ortschaften Augustendorf, Findorf, Klenkendorf und Kuhstedtermoor (Gemeinde Gnarrenburg) sowie Ostendorf (Stadt Bremervörde) sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden.

³**Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen.**

⁴**Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs.**

⁵Als Planungsinstrumente sollen neben der Bauleitplanung u.a. Städtebauförderungsprogramme, ländliche Entwicklungskonzepte, ~~Dorferneuerungs~~Dorfentwicklungs- und Flurbereinigungsverfahren dienen.

02 Standorte ~~Schwerpunktaufgabe für die~~ Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind:

- ~~— Bremervörde~~
- ~~— Lauenbrück~~
- ~~— Oerel~~
- ~~— Rotenburg (Wümme)~~
- ~~— Scheeßel~~
- ~~— Sottrum~~
- ~~— Sittensen~~
- ~~— Visselhövede~~
- ZevenBrockel
- Elsdorf
- Fintel
- Rhade
- Wilstedt

03 Standorte ~~Schwerpunktaufgabe für die~~ Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind:

- ~~— Bremervörde~~
- Elsdorf
- ~~— Rotenburg (Wümme)~~
- ~~— Sittensen~~
- ~~— Sottrum~~
- ~~— Zeven~~

04 ¹Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren -umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. ²Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.

05 ¹Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. ²Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.

06 ¹Neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes sind auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. ²Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 und der Güterverkehrsstrecken.

³Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.

07 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind:

- Ahausen

- **Bothel**
- **Elm**
- **Everinghausen**
- **Gnarrenburg**
- **Groß Meckelsen**
- **Hellwege**
- **Langenhausen**
- **Lauenbrück**
- **Nartum**
- **Rotenburg (Wümme)**
- **Sandbostel**
- **Tiste**
- **Unterstedt**
- **Zeven**

08 Standort **mit der besonderen** Entwicklungsaufgabe Tourismus ist:

- **Bremervörde**

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

01 ¹Als Grundzentren sind folgende Orte **ausgewiesenfestgelegt**:

- **Bothel**
- **Gnarrenburg**
- **Heeslingen**
- **Lauenbrück**
- **Oerel**
- **Scheeßel**
- **Selsingen**
- **Sittensen**
- **Sottrum**
- **Tarmstedt**
- **Visselhövede**

²Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.

³Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Heeslingen begrenzt sich auf die Gemeinde Heeslingen mit ihren Ortsteilen.

02 Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

03 Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven haben für den Planungsraum oberzentrale Bedeutung.

04 Mittelzentren sind in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Mittelzentren festgelegt.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Hinweis: Es gelten die Vorgaben des LROP.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 ¹Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. ²Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.

02 Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen soll auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden.

03 Plaggeneschböden, Dünen sowie landschafts-prägende Geestkanten und -kuppen sollen erhalten bleiben.

04 Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.

3.1.2 Natur und Landschaft

01 Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.

~~01 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen zur großräumigen Biotopvernetzung beitragen.~~

02 Ergänzende Kerngebiete und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.

023 Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.

034 ¹Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. ²Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.

045 In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

3.1.3 Natura 2000

01 ¹Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ²In ihnen hat der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

~~Aussagen entfallen für den Landkreis Rotenburg (Wümme).~~

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

01 ¹Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. ²Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. ³Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.

02 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

03 Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesenfestgelegt.

04 ¹Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr, durch die nachhaltige Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden. ²Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsverfahren-Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.

05 ¹Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. ²Bei allen Planungen, insbesondere bei Gemeinden, deren Waldflächen bei weniger als 10 % liegen, soll auf eine Vergrößerung der Waldflächenanteile hingewirkt werden. ³Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen möglichst gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden.

06 ¹Standortgerechte Misch- und Laubwälder sollen angestrebt werden. ²Arten- und strukturarme Nadelwälder sollten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mittelfristig in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem Laubholzanteil überführt werden.

³Insbesondere zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt können Waldflächen vereinzelt auch der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.

⁴Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

07 ¹Kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei. ²Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägende Elemente erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden.

08 Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Teile der Kulturlandschaft, wie Wiesentäler, Feuchtwiesen, Heiden und Magerrasen, sollten grundsätzlich von Aufforstungen freigehalten werden.

09 ¹Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen sind die zur Wiedervernässung vorgesehenen Waldflächen auf Hochmoorstandorten. ²Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden. ³Dies gilt insbesondere für Wälder mit hoher Artenvielfalt, mit von im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten und mit historisch alten Waldstandorten, die besonders zu erhalten und zu fördern sind.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 **Als großflächige Lagerstätten von überregionaler Bedeutung werden in der zeichnerischen Darstellung die Nr. 40 bei Glinstedt (Sand), die Nr. 55 bei Lengenbostel (Ton) sowie die Nr. 77 bei Waffensen (Sand) als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dargestellt.**

02 ¹Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen werden in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Auf diese Gebiete, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, ist die Rohstoffgewinnung zu konzentrieren. ³Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

03 ¹Abgeschlossene Bodenabbauten ~~sind-sollten~~ in der Regel ~~zu~~ renaturier~~ent~~ und anschließend der natürlichen Entwicklung ~~zu~~-überlassen ~~werden~~. ²Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet ~~ist-sollte~~ jeweils ~~zu~~-prüfengeprüft werden.

04 **Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen/ Brockel, Bötersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert.**

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

01 ¹Gebiete, die sich auf Grund ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Wegeerschließung besonders für die Erholungsnutzung eignen, ~~sind-sollen~~ zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur ~~zu~~-nutzen, ~~zu~~ gesichert ~~sichern~~ und nachhaltig ~~zu~~-entwickel~~ent~~wickelt werden.

²Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiter entwickelt werden.

02 ¹Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft ~~ausgewiesen~~festgelegt.

²In Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind.

03 ¹Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen sind als Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

ausgewiesenfestgelegt.

²Hierzu zählen:

- Vörder See in Bremervörde
- Großes Holz bei Zeven
- Weichelsee in Rotenburg (Wümme)
- Bullensee bei Rotenburg (Wümme)
- **Bürgerpark** Visselseen bei Visselhövede

04 Weitere Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die Erholung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Erholung **ausgewiesenfestgelegt.**

05 ¹Innerhalb des Planungsraumes soll ein einheitliches System beschilderter Wander-, Rad- und Reitwege angelegt werden, das Erholungsgebiete und Tourismusattraktionen erschließt und gleichzeitig zur Erhaltung von Natur und Landschaft beiträgt.

²Überregional bedeutsame Radwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

06 ¹Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:

Wassersport:

- Vörder See ~~mit Regattastrecke in Bremervörde~~
- ~~Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme)~~
- ~~Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal~~

Golfsport:

- Golfsportanlage in Scheeßel-Westerholz
- Golfsportanlage in Sittensen

Motorsport:

- Motorsportanlage Eichenring in Scheeßel
- Motorsportanlage Wümmering in Rotenburg (Wümme)-Mulmshorn

Flugsport:

- Segelfluggelände auf dem Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme)
- Segelfluggelände Westertimke

~~²Weitere Möglichkeiten zur Ausübung des Flugsportes bestehen auf den in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Landeplätzen in Hellwege, Karlshöfen, Lauenbrück und Seedorf.~~

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform soll flächendeckend hingewirkt werden.

02 ¹Die Abwasserentsorgung im Planungsraum soll soweit wie möglich über zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgen.

²Die Möglichkeit zur Erweiterung der bestehenden Anlagen im Hinblick auf Reinigungsleistung und Kapazität muss gewährleistet sein. ³Die Standorte sind als Vorranggebiete für **Abwasserentsorgung Zentrale Kläranlage** dargestellt.

03 Die zentralen Wasserversorgungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt.

04 Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden festgelegt:

- der Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete Westerholz, Rotenburg (Stadtwerke) und Unterstedt in der Ausdehnung, wie sie durch die 100 m-Tiefenlinie umschlossen wird,
- sowie die Wasserschutzgebiete
Heinschenwalde,
Minstedt,
Groß Meckelsen,
Wasserwerk Zeven,
Großes Holz (Zeven) und
Tarmstedt (in den künftigen Grenzen),
- das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade und

das Wasserschutzgebiet an der südlichen Kreisgrenze zwischen Visselhövede und dem Landkreis Verden.

05 Die Hochwasserdeiche entlang der Oste unterhalb der Bundesstraße 74 in Bremervörde werden als Vorranggebiet Deich**bau** festgelegt.

06 ¹Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt.

²Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 ¹Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind **(mit Ausnahme der Y-Trasse)** in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen

freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können.

02 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine Grundversorgung im ÖPNV sichergestellt werden.

03 Die bestehenden ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt.

04 Der Ausbau der Infrastruktur im Bereich Park+Ride und Bike+Ride soll weiter vorangetrieben werden, vorzugsweise mit Ladepunkten für Elektromobilität.

4.1.3 Straßenverkehr

01 ¹Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können.

02 ¹Ergänzend sind Straßen von regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind zur Erreichbarkeit der zentralen Orte und des überregionalen Verkehrsnetzes zu sichern.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 Den Belangen der Schifffahrt auf der Oste unterhalb von Bremervörde soll langfristig Rechnung getragen werden.

4.1.5 Luftverkehr

01 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Landeplätze in Rotenburg, Hellwege, Karlishöfen, Seedorf und Lauenbrück sind in ihrer Funktion für den regionalen Flugverkehr zu sichern.

4.2 Energie

01 ¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete **für** Windenergienutzung dargestellt.

²In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen.

³Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (**§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG**). ⁴Raumbedeutsam sind Windenergieanlagen, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.

02 ¹Die vorhandenen Stromleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

03 ~~Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie zur Speicherung dieser und anderer Stoffe und zur Anwendung der Geothermie dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nachweislich keine Gefährdung und keine qualitative und quantitative Verschlechterung der als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Grundwasservorkommen hervorrufen können.~~

Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:

- keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze,
- kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking),
- keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.

04 ¹Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

01 Mit den erfassten Altablagerungen im Planungsraum ist ausgehend von ihrer Bewertung nach den Regeln des Bodenschutzrechts zu verfahren.

02 ¹Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird zur Sicherung von Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. (Hinweis: ²Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht.) ³Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.

⁴Als Vorbehaltsgebiet für Abfallentsorgungsanlagen Abfallbeseitigung/Abfallverwertung wird Helvesiek festgelegt.

03 Der Standort der in Rotenburg (OT Mulmshorn) gelegenen Anlage für die Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten ist von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

04 Zum Schutz der kritischen Infrastrukturen sind bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

05 In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten Sperrgebiet wird der militärischen Nutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt.

Begründung zu Abschnitt 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im Elbe-Weser-Raum zwischen den Verdichtungsräumen Hamburg und Bremen. Bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von fast 100 km und einer Fläche von 2.070 km² ist er einer der größten Landkreise in Deutschland. Mit ~~161.842~~ 163.253 Einwohnern (Stand: ~~31.12.2014~~ 31.12.2015) und einer Einwohnerdichte von ~~78~~ 79 Einwohnern pro km² zählt er gemäß der Laufenden Raumbearbeitung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zu den „dünn besiedelten ländlichen Räumen“ den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (MKRO-Beschluss vom 09.03.2016) zu den ländlich geprägten Räumen.-

Begünstigt durch die zentrale Lage zwischen Hamburg und Bremen hat sich der Landkreis in den letzten zwanzig Jahren wirtschaftlich überdurchschnittlich gut entwickelt. Heute weist er eine der geringsten Arbeitslosenquoten Niedersachsens auf. Der ausgeprägte Branchenmix kleiner und mittelgroßer Unternehmen bedingt die gute Beschäftigungssituation und geringe Krisenanfälligkeit, wobei die Nahrungsmittelverarbeitung, die Logistikbranche, der Gesundheitssektor sowie die regenerativen Energien von besonderer Bedeutung sind.

Zur Sicherung der Standortattraktivität sollte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, dass vielseitige Arbeitsplätze möglichst wohnortnah erhalten bleiben und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Für die weitere Entwicklung der produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Unternehmen ist ein ausreichendes Flächenangebot unter Beachtung der ökologischen Funktionen des Raumes vorzuhalten und insbesondere in den gewerblichen Schwerpunkten (siehe Abschnitt 2.1) zu entwickeln.

Zu Ziffer 02:

Für die Entwicklung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum spielt die Verfügbarkeit von schnellen Internetanbindungen eine wichtige Rolle, deren Bedeutung mit zunehmender Digitalisierung weiter wachsen wird. Das Ziel des Landkreises ist es, im Planungsraum soll eine flächendeckende Versorgung aller Haushalte und Unternehmen mit leistungsfähigen Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandanschlüssen zu erreichen erreicht werden. Durch ein gemeinsam mit den Gemeinden initiiertes Förderprogramm konnte dies bereits für ~~75~~ rund 70 % der Haushalte realisiert werden (Versorgung mit ~~40~~ 50 MBit/s). Die Herausforderung der kommenden Jahre liegt darin, die NGA-Geschwindigkeiten, analog zu den Zielen auf Bundes- und Europaebene (50-100 Mbit/s), allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zugänglich zu machen. Dies soll v.a. durch die bedarfsgerechte Mitverlegung von Leerrohren und die Ausnutzung der vorhandenen Förderkulissen erfolgen.

Begründung zu Abschnitt 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Ziffer 01:

Hamburg bildet mit seinen Nachbarräumen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern eine der europäischen Metropolregionen, zu der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört. Rechtliche Grundlage der Ländergrenzen überschreitenden Zusammenarbeit ist das Verwaltungsabkommen vom 20.04.2012 der Kooperationsvertrag vom 01.03.2017, welches welcher die Ziele der Kooperation und die Zusammensetzung der Gremien festlegt. Die Finanzierung von gemeinsamen Projekten erfolgt durch die Förderfonds der Metropolregion, die auf einem Staatsvertrag der

Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein basieren.

Die Zusammenarbeit in der Metropolregion besteht seit 1992. Die Beteiligung an der Müllverwertungsanlage am Rugenberger Damm, die Bildung der Hamburg Marketing GmbH sowie die angestrebte Erweiterung des Hamburger Verkehrsverbund-Tarifgebietes (HVV) sind Beispiele für die Kooperation im Hamburger Verflechtungsraum. Durch die Förderfonds wurden zahlreiche Infrastruktur- und Naherholungsprojekte auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) gefördert. Die Kommunikations- und Informationsströme zwischen den Mitgliedern der Region haben sich durch die Zusammenarbeit erheblich intensiviert.

Zu Ziffer 02:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört formal nicht zur Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten. Der westliche Teil des Kreisgebiets ist jedoch in wirtschaftlicher, verkehrlicher und siedlungsstruktureller Hinsicht eng mit dem Oberzentrum Bremen verflochten. Die Stadt Rotenburg (Wümme), die Gemeinde Gnarrenburg sowie die Samtgemeinden Selsingen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven sind assoziierte Mitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).

Begründung zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu Ziffer 01:

Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die ehemals feuchten Wiesen, Moore, Sümpfe, Tümpel und Seen zwischen Elbe und Weser mit aufwendigen Kultivierungsarbeiten urbar und für die Bewirtschaftung nutzbar gemacht. ~~Die Moorkolonisation war erklärtes Ziel des Kurhannoverschen Amtes. Die kurhannoversche Moorkolonisation hatte sich zum Ziel gesetzt, die bis dahin unkultivierten Mooregebiete zu entwässern und zu besiedeln.~~

Die historisch gewachsenen, für die Region typischen ehemals Moorkolonien und Findorff-Siedlungen sind daher in ihrer Eigenart zu schützen.

Das Zentrale-Orte-System leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur, es verfolgt das Prinzip der dezentralen Konzentration mit dem Ziel, eine ausgeglichene Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln bzw. zu sichern.

Im Vordergrund einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung stehen ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden sowie eine Konzentration der Siedlungstätigkeit vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandenen Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur. Es gilt, die Infrastruktur gut auszulasten bzw. deren Auslastung langfristig zu sichern.

Insbesondere das Ziel unterstreicht die Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung, ihre städtebauliche Entwicklung nachhaltig sicherzustellen. Diese städtebauliche Entwicklung basiert auf der jeweiligen zentralörtlichen Funktion.

Neben den rechtlichen Vorgaben sollen auch Förderinstrumente zur Gestaltung der Städte und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Somit sollen zum einen städtebauliche Missstände bzw. die Bewältigung städtebaulicher Funktionsverluste in entsprechend festgelegten Gebieten durch den Einsatz von Fördergeldern behoben werden. Zum anderen sollen die ländlichen Siedlungen in ihrer charakteristischen Vielfalt erhalten, neuen funktionalen Anforderungen angepasst und in die Landschaft eingebunden werden. Darüber hinaus sollen viele Vorhaben angestoßen und auf den Weg gebracht werden, die auf der ideellen Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebens auf dem Lande

leisten. Aktive Beteiligung der Betroffenen in den Planungsprozessen soll ein hohes Maß an der Identifikation mit der Region leisten.

Zu Ziffer 02:

~~Als Standorte Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind die zentralen Orte Brockel, Elsdorf, Fintel, Rhade und Wilstedt im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienenengebundenen ÖPNV ausgewiesen festgelegt. Hierzu gehören die Mittelzentren Bremervörde und Rotenburg (Wümme) sowie die Grundzentren Lauenbrück, Oerel, Scheeßel, Sottrum und Visselhövede. Diese Orte verfügen über Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel, Einzelhandel, Grundschulen, Kindertagesstätten), die es rechtfertigen, die Orte als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen. Mit dieser Festlegung wird geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen. Oerel und Bremervörde liegen an der Strecke mit Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Buxtehude-Bremervörde-Bremerhaven. Sottrum, Rotenburg (Wümme), Scheeßel und Lauenbrück befinden sich an der Strecke mit SPNV Hamburg-Rotenburg (Wümme)-Bremen. Visselhövede liegt an der Strecke mit SPNV Bremen-Visselhövede-Soltau.~~

~~Als Grundzentren mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erhalten Sittensen und Sottrum zudem die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten. In diesen beiden Grundzentren sollen arbeitsplatznahe Wohnmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Zeven als Mittelzentrum und Gewerbeschwerpunkt im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird ebenfalls als Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt.~~

~~Die Siedlungsentwicklung in den übrigen zentralen Orten vollzieht sich auf Grundlage des zentralörtlichen Systems.~~

Zu Ziffer 03:

~~Neben den Mittelzentren Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven erhalten die Grundzentren Sittensen und Sottrum sowie der Ort Elsdorf wird aufgrund ihrer seiner unmittelbaren Nähe zu einer der Autobahnanschlussstelle und der des damit ausgewiesenen überregionalen Gewerbegebietes als Standort für die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.~~

Zu Ziffer 04:

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen der Samtgemeinden und Einheitsgemeinden ohne zentralörtliche Funktion muss auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ begrenzt bleiben.

Die örtliche Eigenentwicklung lässt die Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Erfordernisse der örtlichen Gewerbebetriebe sowie der Land- und Forstwirtschaft zu. Durch den Zuwachs an Einwohnern und die dadurch resultierende Siedlungsentwicklung soll mit Hilfe der Eigenentwicklung das typische Erscheinungsbild der Orte bewahrt und die Eigenart der Dörfer erhalten werden. Der Umfang der Baulandausweisung soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren. Wohnbau- und Gewerbeflächen überregionalen und regionalen Maßstabs gehören aus Gründen der verkehrlichen Erschließung und Anbindung vorrangig in zentrale Orte.

Zu Ziffer 05:

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2002 festgelegt, bis zum Jahr 2020 den Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das sog. 30-ha-Ziel setzt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung voraus, bei der der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung, Lückenbebauung und der Reaktivierung von Brachen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich geboten wird.

Durch das Ziel der Innenentwicklung kann eine Sicherung der Siedlungsstruktur, des gewachsenen Dorfkerns und die Eigenart der dörflichen Orte gewährleistet werden. Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden sind können von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden.

Zu Ziffer 06:

Eine Förderung der zentralen Orte hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung in Verbindung mit einer entsprechenden Wohnbauansiedlung bietet die Möglichkeit einer kostengünstigen Konzentration von Gewerbe- und Wohnbauansiedlungen sowie einer verbesserten Auslastung des schienen- und straßengebundenen ÖPNV. Ferner trägt sie dazu bei, einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.

Neben den Einzugsbereichen der Anschlussstellen der BAB 1 wird künftig die Anschlussstelle nördlich des Ortes Glinde der landesplanerisch festgestellten BAB 20 (sog. Küstenautobahn) für die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen eine bedeutende Rolle einnehmen.

Zu Ziffer 07:

Für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Quartiere,
- Gastronomiebetriebe oder Melkhus,
- an überregional bekannten Radrouten gelegen (Radfernweg Hamburg-Bremen, Wümme-Radweg, Radwanderweg Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Mönchsweg), (*Regionale Radwege innerhalb des Landkreises werden nicht berücksichtigt, somit auch nicht die kreisweite Mühlenroute*),
- Angebot an Freizeitaktivitäten,
- Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern.

Die Orte Ahausen, Bothel, Elm, Everinghausen, Gnarrenburg, Groß Meckelsen, Hellwege, Langenhausen, Lauenbrück, Nartum, Rotenburg (Wümme), Sandbostel, Tiste, Unterstedt sowie Zeven erfüllen diese Kriterien und werden als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen.

Zu Ziffer 08:

Bremervörde gilt gem. der Kurortverordnung (KurortVO) als staatlich anerkannter Erholungsort. In der zeichnerischen Darstellung erhält Bremervörde die Ausweisung als Standort mit der besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus. Die Entwicklung soll entsprechend der Prädikatisierung als staatlich anerkannter Erholungsort gesichert und fortgesetzt werden.

Begründung zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 01:

Das Landes-Raumordnungsprogramm gibt eine zentralörtliche Gliederung in Ober-, Mittel- und Grundzentren vor. Die Festlegung der Standorte der Grundzentren wird im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgenommen.

In den Städten, Einheits- und Samtgemeinden des Landkreises konzentrieren sich in den jeweiligen Orten, die Sitz der Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverwaltung sind, eine deutliche Anzahl an Versorgungseinrichtungen und ein gutes Angebot an Dienstleistungen. Damit übernehmen diese Standorte die Grundversorgung des entsprechenden Verflechtungsbereiches. Ihnen wird daher die Funktion des Grundzentrums zugewiesen. Zusätzlich erhält Heeslingen diese Funktion aufgrund seiner guten Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Bedarfs und eines Einzugsbereiches von nahezu 5.000 Einwohnern. Heeslingen wird als Grundzentrum innerhalb des Samtgemeindegebietes Zeven mit dem Mittelzentrum Zeven einem Verflechtungsbereich zugeordnet, der die Gemeinde Heeslingen und ihre Ortsteile umfasst.

Zu Ziffer 02:

Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen.

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verfügt selbst über kein Oberzentrum. Die in der näheren Umgebung befindlichen Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven übernehmen daher die Funktion des Oberzentrums. Zentrale Einrichtungen und Angebote des spezifischen höheren Bedarfs, wie beispielsweise besondere Warenhäuser und Spezialgeschäfte, Fachkliniken, Theater, Museen, Fach- und Hochschulen sowie Regionalbehörden, können dort in Anspruch genommen werden.

Zu Ziffer 04:

Die Festlegung der Mittelzentren ist im Landes-Raumordnungsprogramm vorgegeben. Sie werden in die zeichnerische Darstellung übernommen. Im Landes-Raumordnungsprogramm sind die Städte und Gemeinden mit Mittelzentren festgelegt. Sie werden in die zeichnerische Darstellung übernommen.

Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu Ziffer 01:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in der Regionalplanung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dazu zählen auch der Schutz und die Wiederherstellung von Kohlenstoffdioxidsenken.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) werden kommen diesbezüglich insbesondere folgende allgemeine Zielsetzungen verfolgt Maßnahmen in Betracht (siehe Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung 2015, Seite 75f.):

- Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes / Verringerung bzw. Beseitigung vorhandener Entwässerungsmaßnahmen, insb. in den Mooregebieten,
- Erhaltung und Vermehrung von Wäldern, insbesondere Umbau von Nadelforsten zu artenreichen Laubmischwäldern, um zukünftig stabile Bestände zu erhalten,
- Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland sowie von Grünland auf grund- und stauwassernahen Böden (Nass- und Feuchtgrünland) bzw. Vermeidung von Grünlandumbruch.

Zu Ziffer 02:

Mit diesem Grundsatz der Raumordnung soll insbesondere in der Bauleitplanung und Dorferneuerung-Dorfentwicklung berücksichtigt werden, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich erhalten bleiben und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen sind. Zu den Freiräumen gehören Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen sowie Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen. Zudem soll eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung der Ortsränder berücksichtigt und deren Verwirklichung durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen abgesichert werden.

Auf die konkrete Festlegung von „Vorranggebieten Freiraumfunktionen“ zur Sicherung der siedlungsnahen Freiräume wird im vorliegenden RROP verzichtet, da ein entsprechender regionalplanerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf im Landkreis Rotenburg (Wümme) ländlich geprägten Planungsraum nicht ersichtlich ist. Den Gemeinden soll im Rahmen ihrer Planungshoheit zudem ausreichend Spielraum für eine eigenverantwortliche städtebauliche Entwicklung bleiben.

Zu Ziffer 03:

Von besonderer Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind die Plaggeneschböden. Sie entstanden zwischen dem 10./11. Jahrhundert und der Einführung des Kunstdüngers in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch eine besondere Form der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Die auf den Heideflächen gewonnenen Plaggen wurden dabei zunächst als Einstreu für das Vieh verwendet und anschließend zur Düngung auf die Felder ausgebracht. Eine Übersicht über die heutige Verbreitung der Plaggeneschböden im Kreisgebiet enthält der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 3).

Binnendünen entlang der Oste und Wümme sowie prägende Geestkanten und – kuppen zählen im Landkreis zu den besonderen geomorphologischen Elementen und sollen deshalb

vor Zerstörungen geschützt werden. Hierzu zählen insbesondere die langgestreckte Geestkante zum Teufelsmoor, der Bullerberg bei Westerholz und der Elmhorstberg bei Hiddingen.

Zu Ziffer 04:

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Es handelt sich insbesondere um Flächen im Gnarrenburger Moor, Stellingsmoor und Borchelsmoor.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen. Stattdessen sollen klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden.

Von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Folglich wird im Gnarrenburger Moor kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau im RROP festgelegt. Stattdessen sollen die Flächen uneingeschränkt für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen (Beschluss des Kreisausschusses am 22.03.2017).

Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

Zu Ziffer 01:

Die (Wieder-)Vernetzung isolierter Lebensräume in Form von Biotopverbänden stellt heute eine wichtige Aufgabe des Biodiversitätsschutzes dar. Um funktionsfähige und großräumige Biotopverbände zu schaffen, müssen naturschutzfachlich wertvolle Kernflächen geschützt und Flächen, die als Verbindungsflächen fungieren können, gesichert und entwickelt werden.

Kernflächen für den Aufbau eines Verbundsystems in Niedersachsen sind im LROP-~~Entwurf 2014~~ 2017 aufgeführt. Für den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) gehören dazu die Natura 2000-Gebiete, ~~geeignete Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete~~, prioritäre Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sowie Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten.

~~Die in der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden RROP festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft enthalten zahlreiche Kernflächen und Verbindungsflächen des Biotopverbands. Sie sind für die Biotopvernetzung geeignet und sollen für den landesweiten Biotopverbund herangezogen werden.~~

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Dabei wurde für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom November 2016 berücksichtigt. Zur Abgrenzung der Auengebiete der Prioritätsgewässer erfolgte aus pragmatischen

Gründen eine „gepufferte“ Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs (siehe Aktionsprogramm, Seite 50).

Zu Ziffer 02:

Als ergänzendes Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes wird in der zeichnerischen Darstellung das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, da es im LROP 2017 nicht berücksichtigt wurde.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen werden Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung ausgewiesen, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Fachliche Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Textkarte 4.3/2, Biotopverbund Fließgewässer). Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer sind Bereiche entlang der Oste nördlich von Bremervörde, des Oste-Schwinge-Kanals östlich von Elm, der Aueniederung nordöstlich von Gyhum-Hesedorf, der Otterstedter Beeke westlich von Benkel, des Alpershausener Mühlenbaches, des Rehrbaches östlich von Helvesiek, der Fintau- und Ruschwedeniederung, der Niederung des Ahauer und Everser Baches sowie der Niederungsgebiete von Federlohmühlenbach, Hasselbach und Rodau.

Zu Ziffer 023:

Der Grundsatz der Raumordnung orientiert sich an § 21 Abs. 6 BNatSchG. Die genannten Landschaftselemente sind wertvolle Landschaftsbestandteile in der Feldflur mit einer hohen Bedeutung für die Lebensraumvielfalt und den Biotopverbund. Sie fördern zudem die Vielfalt der Kulturlandschaft, leisten damit einen Beitrag zur kulturellen Identität und erhöhen die Attraktivität des Landschaftsbildes z.B. für die Erholungsnutzung. Ein weiterer Vorteil ist die Verbesserung der Bodenqualität und –fruchtbarkeit, z.B. durch Erosionsminderung, die längerfristig auch zu ökonomischen Vorteilen für die Landwirtschaft führen kann.

Zu Ziffer 034:

Datengrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), insbesondere Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“. Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft handelt es sich um die bestehenden Naturschutzgebiete (Stand: ~~10/2015~~ 04/2017) sowie um Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen. In diesen Gebieten kommen in aller Regel mit größeren Anteilen hochwertige Biotope und gefährdete Arten vor. Es handelt sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente, wie z.B. Hoch- und Niedermoore sowie sonstige Feuchtgebiete, Bach- und Flussläufe einschließlich ihrer Niederungen und naturnahe, artenreiche Waldformen.

Zu Ziffer 045:

Analog zu den Vorranggebieten sind Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Dabei handelt es sich um Landschaftsschutzgebiete (Stand: ~~10/2015~~ 04/2017) sowie um Gebiete, die aufgrund der Kartierungen des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierzu gehören Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, schutzwürdige Böden (z.B. alte Waldstandorte), landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel sowie

grünlandgeprägte Auen (insb. Bachniederungen in der Geest). Absolute Grünlandflächen werden zum Teil als „Vorbereich Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ und nicht als Vorbehaltsgelände Natur und Landschaft ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.1).

Begründung zu Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

Zu Ziffer 01:

Die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die EU-Vogelschutzgebiete (VSG) bilden das europäische Netz „Natura 2000“. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche. Die Gebiete sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Nr. des FFH-Gebietes	Name des FFH-Gebietes
22	Hohes Moor
27	Schwingetal
30	Oste mit Nebenbächen
31	Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor
32	Bullensee, Hemelsmoor
33	Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor
38	Wümmeniederung
39	Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor
40	Großes und Weißes Moor
189	Niederung von Geeste und Grove
196	Franzhorn
198	Spreckenser Moor
199	Hahnenhorst
226	Borstgrasrasen bei Badenstedt
227	Sotheler Moor
241	Stellmoor und Weichel
254	Wolfsgrund
255	Wedeholz
256	Moor am Schweinekobenbach
276	Lehrde und Eich
425	Hepstedter Büsche
432	Ostesleifen zwischen Kranenburg und Nieder Ochtenhausen

Nr. des EU-Vogelschutzgebietes	Name des EU-Vogelschutzgebietes
V 22	Moore bei Sittensen

Alle aufgeführten Natura 2000-Gebiete sind als „Vorranggebiete Natura 2000“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Verschiedene Bachläufe sowie die Hecken bei

Brockel werden mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft“ dargestellt. Die Festlegung dient der raumordnerischen Sicherung des Natura 2000 – Netzes.

Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

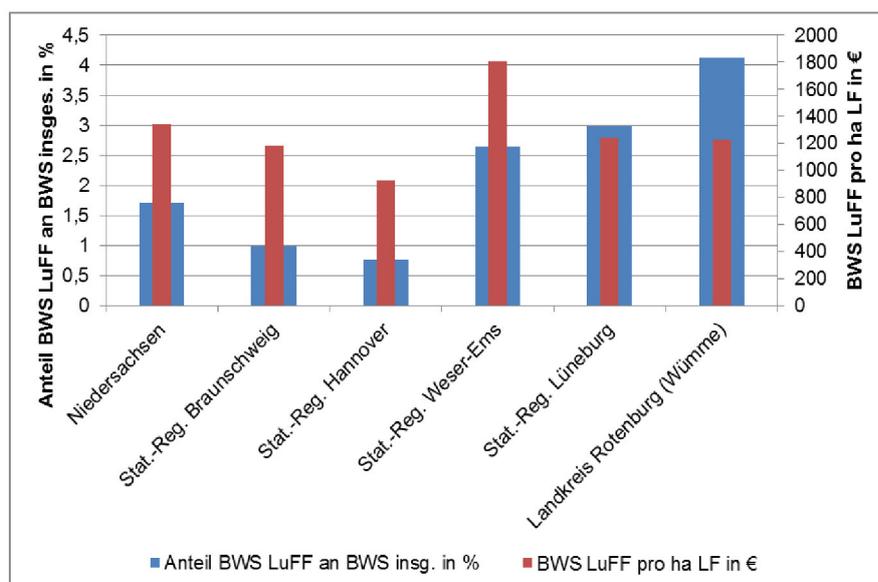
Zu Ziffer 01:

Als umfassende Datengrundlage liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde von 2014 vor.

Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist in vielfältiger Weise mit den vor- und nachgelagerten Bereichen der Agrarwirtschaft verzahnt. Wirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen sich gegenseitig und sind voneinander abhängig. Die Landwirtschaft bildet als Rohstofflieferant die Basis des Systems. Damit verbunden sind die Vorleistungen und Dienstleistungen, die zur Produktion und für den Handel erforderlich sind, die Be- und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte sowie der Handel auf allen Stufen. Die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftszweig ist daher im Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2011 arbeiteten 5,6 % der erwerbstätigen Personen in der Landwirtschaft. Im Vergleich zur Region Lüneburg (4,5 %) und Niedersachsen (2,8 %) hat die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) als Arbeitgeber eine hervorzuhebende wirtschaftliche Bedeutung.

Die Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei lag im Jahr 2011 im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei 4,13 % an der Bruttowertschöpfung insgesamt. Trotz eines vergleichsweise geringen Bruttowertschöpfungswerts insgesamt pro Einwohner ist festzustellen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine höhere Bedeutung hat, als sie es in einigen anderen Landkreisen des Landes Niedersachsen für diese hat (vgl. Abbildung). Anzumerken ist, dass die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung die Produktion der Erneuerbaren Energien und somit die im Landkreis bedeutsame Biogasproduktion mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen nicht einschließt.



Anteil der Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (BWS LuFF) an Bruttowertschöpfung (BWS) insgesamt je Gebietseinheit für das Jahr 2011 (Darstellung Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2013a auf Basis LSKN)

Zu Ziffer 02:

Als Grundlage für die Festlegung von Gebieten hoher natürlicher Ertragskraft im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erarbeitete bodenkundliche Auswertungskarte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial“ herangezogen (sog. AEpot-Karte). In diese Auswertungsmethode fließen Faktoren wie die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima ein.

Die Ertragspotenzialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d.h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird. Nach Auswertung der Ertragspotenzialklassen weisen ca. 40 % (53.603 ha) der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine hohe natürliche Ertragskraft auf.

Gebiete, die durch ihre räumlichen Bedingungen bzw. regionspezifischen Flächenansprüche eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft aufzeigen, werden als weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Die regionspezifischen Flächenansprüche der Landwirtschaft ergeben sich u.a. aus der Bedeutsamkeit der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig. Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Vergleich zu anderen Landkreisen in Niedersachsen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung. Dieser hohe Stellenwert basiert vor allem auf die Milchviehhaltung und Biogasproduktion, welche jeweils eine niedersachsenweit hohe Bedeutung haben.

Weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ergeben sich aus der Themenkarte „Bodenkundliche Feuchtestufen“. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) gelten die Stufen 4-7 sowie die Stufe 8. Die Stufe 8 kann lediglich als Wiese und nicht als Weide oder Acker genutzt werden. Diese Flächen sind jedoch für die Milch- bzw. Rindviehhaltung von großer Bedeutung.

Bodenkundliche Feuchtestufe	Bezeichnung	Eignung für landwirtschaftliche Nutzung unter den derzeitigen Wasserverhältnissen
4	schwach frisch	für Acker und Grünland geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken
5	mittel frisch	für Acker und Grünland geeignet
6	stark frisch	für Grünland und Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht
7	schwach feucht	für Wiese und Weide geeignet, für Intensivweide und Acker bedingt geeignet (im Frühjahr zu feucht)
8	<i>mittel feucht</i>	<i>für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet, für Intensivweide und Acker zu feucht</i>

Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Internetaufruf 12.03.2015

Zu Ziffer 03:

Bei den Flächen, die gem. der Bodenkundlichen Feuchtekategorie 8 als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen sind, handelt es sich um absolutes Grünland.

Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Ackerfutterbau- und Grünlandbetriebe. Absolute Grünlandstandorte lassen aufgrund spezifischer Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu und dienen in erster Linie als Wiese. Zu diesen Standorten zählen u.a. die Moore (Gnarrenburger Moor, Borchelsmoor u.a.). Dieses absolute Grünland wird derzeit als intensives Grünland genutzt und hat eine große Bedeutung für die Milchviehhaltenden Betriebe. Eine hohe Konzentration an Futterbaubetrieben in den Grünlandregionen befindet sich vor allem in den nördlichen Teilen des Landkreises.

Anm.: Da das Planzeichen aus einer Schraffur und nicht aus einer Fläche besteht, werden die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erst ab einer bestimmten Größe (drei Linien) dargestellt.

Zu Ziffer 04:

Diversifizierung ist aufgrund des zunehmenden Strukturwandels ein wichtiges Instrument für die Existenzsicherung in der Landwirtschaft. Durch die Entwicklung weiterer Betriebszweige werden zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen. So soll die regionale Wirtschaft gestärkt und ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Insbesondere die Dorfentwicklungsverfahren im landwirtschaftlich geprägten Landkreis können beispielsweise durch die Umnutzungen alter landwirtschaftlicher Gebäude neue Einkommensmöglichkeiten unterstützen.

Das Flurbereinigungsverfahren gilt als geeignetes Instrument zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum. Die Verfahren verfolgen Belange der Verbesserung der Agrarstruktur gleichrangig mit Zielen der gemeindlichen Entwicklung, des Naturschutzes und der Verwirklichung bedeutender Infrastrukturprojekte. Konkurrierende Nutzungsansprüche sollen entflochten und bedarfsgerechte Grundstücke ausgewiesen werden.

Zu Ziffer 05:

Die Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldbestände ist aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen von großer Bedeutung.

Zukünftig ist weltweit mit einem zunehmenden Holzbedarf zu rechnen, da die Bevölkerung weiter wachsen und fossile Rohstoffe sich erschöpfen werden.

Anders als bei den nicht nachwachsenden Rohstoffen gestaltet sich die Energiebilanz bei der Be- und Verarbeitung von Holz günstig. Wälder bzw. Holz in langlebigen Produkten binden in hohem Maße CO₂ und mindern somit auf ökologische Weise die globale CO₂-Belastung unserer Erdatmosphäre.

Soweit andere fossile Brennstoffe eingespart werden, mindert auch das Verbrennen von Holz den CO₂- Ausstoß.

Um die Erzeugung des Naturproduktes Holz zu sichern und zu erhöhen, ist es aus ökologischen und ökonomischen Gründen gleichermaßen sinnvoll, die Waldflächenanteile im Landkreis zu erhöhen.

Des Weiteren ist die unersetzliche Bedeutung des Waldes für die Luftreinhaltung, den Boden, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholung sowie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben. Somit leistet die Forstwirtschaft auch einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Umweltvorsorge und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Zu Ziffer 06:

Ein vielfältiger und naturnah aufgebauter Wald ist gegenüber forstlichen Monokulturen nicht nur wegen seiner höheren Bestandssicherheit von Vorteil, sondern auch zur besseren Erfüllung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen. Deshalb sollten standortgerechte Misch- und Laubwälder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angestrebt und gefördert werden. Dabei sind die standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten, die durch eine Standortkartierung ermittelt werden können, zu berücksichtigen.

Bebauung im Wald und an den Waldrändern hat grundsätzlich zu unterbleiben. Sie führt zu erhöhter Waldbrandgefahr, behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild.

Außerdem hat der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen.

Es gibt in Niedersachsen keine gesetzliche Forderung für einen Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung. Mit der Festlegung von 50 m soll ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. In begründeten Fällen schließt dies eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht aus.

Zu Ziffer 07:

Der Waldflächenanteil im Kreisgebiet liegt mit knapp 15 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 24,3 % und ist entsprechend dem Landes-Raumordnungsprogramm als waldarm einzustufen. Wegen dieses geringen Waldanteils, gemeindeweise sogar unter 5 %, kommt allen Flächen, die Wald im Sinne des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind deshalb zu erhalten. Dies gilt uneingeschränkt auch für inselartige Restwaldflächen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, in denen sie wichtige Bestandteile eines Biotopverbundsystems erfüllen und das Landschaftsbild beleben.

Die Vergrößerung des Waldanteils ist im gesamten Kreisgebiet unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Denkmalpflege und des Hochwasserschutzes zu fördern, ebenso die Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und die Erhöhung des Laubwaldanteiles bei Erstaufforstungen.

In den Auegebieten der Fließgewässer sollten bei Erstaufforstungen, sofern es der Hochwasserschutz zulässt, nur Baumarten verwendet werden, die der natürlichen Waldgesellschaft des Auwaldes entsprechen.

Zu Ziffer 08:

Auf bestimmten Flächen ist es sinnvoll, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild oder Lebensräume für seltene und wertvolle Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten bzw. geschaffen werden. Zu den Bereichen, die von Aufforstungen freizuhalten sind, gehören Biotope mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, wie beispielsweise Feucht- und Streuwiesen, Trocken- und Magerrasenstandorte.

Zu Ziffer 09:

Waldbestände sind aufgrund der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Funktionen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt.

Ausgenommen davon sind die mit Kiefern und Birken bewaldeten Hochmoore, die sich größtenteils im öffentlichen Eigentum befinden und/oder bereits als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Dazu gehören:

- Ekelmoor/Tister Bauernmoor (NSG)
- Großes und Weißes Moor bei Kirchwalsede (NSG)
- Hemelsmoor (NSG)
- Hemslinger Moor (NSG)
- Huvenhoopsmoor (NSG)
- Hohes Moor bei Elm (NSG)
- Stellingsmoor (LSG)
- Hohes Moor bei Basdahl (LSG)
- Schneckenstiege (NSG)
- Westliches Borchelsmoor (FFH und NSG)
- Hatzter Moor (Flächenpool des Landkreises mit dem Ziel der Wiedervernässung; Flächen sind im Besitz des Landkreises, Maßnahmen zur Wiedervernässung werden bereits umgesetzt)
- Lauenbrücker Moor (Wiedervernässung geplant)
- Meinstedter Moor (Wiedervernässung geplant, die Flächen sind überwiegend im Besitz des Landkreises)
- Bullensee und Randmoor (FFH und NSG)
- Weißes Moor bei Wohnste (nach Beendigung des Torfabbaus ist eine Renaturierung vorgesehen)

Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Aus Wald- und Naturschutzsicht sind gerade diese „Historisch alten Wälder“ besonders wertvoll. Sie sind, unabhängig vom aktuellen Bestandsalter und der Baumartenzusammensetzung, mindestens seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestockt.

Sie stellen in der ansonsten durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit und weitere anthropogene Maßnahmen (z.B. Entwässerung) stark überprägten Landschaft Relikte dar, auf denen seit Jahrhunderten eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und –entwicklung für Pflanzen und Tiere herrscht.

Die Erhaltung dieser, über Jahrhunderte unbearbeiteten, durch nachhaltige Forstwirtschaft erhaltenen und damit nahezu unversehrt gebliebenen Waldböden mit ihren natürlichen Standortbedingungen, ist daher von großer Bedeutung und entsprechend zu sichern.

Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu Ziffer 01:

Die im Landes-Raumordnungsprogramm generalisiert dargestellten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand im Bereich Glinstedt und Waffensen; Ton im Bereich Sittensen) werden in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und konkretisiert.

Zu Ziffer 02:

Die Zugänglichkeit der Lagerstätten und der Abbau von Rohstoffen sind wichtige Voraussetzungen für die Bauwirtschaft und damit die regionale Gesamtentwicklung. Bei den Rohstoffvorkommen handelt es sich um natürliche Ressourcen, die nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Ein schonender Umgang ist erforderlich. Die Sicherung von Rohstoffvorkommen ist daher von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Auf Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind in der zeichnerischen Darstellung bedarfsgerechte Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Bei den Festlegungen handelt es sich überwiegend um Abbaugelände, die bereits zu früheren Zeiten in Anspruch genommen wurden und somit eine Vorbelastung darstellen. Die verkehrsmäßige Erschließung der Lagerstätten ist von wichtiger Bedeutung und findet besondere Berücksichtigung.

Nach Prüfung der einzelnen Abbaugelände sind noch hinreichend Potentiale vorhanden, insbesondere wenn die Lagerstätten komplett im Zuge des Nassabbaus ausgeschöpft werden. Viele örtliche Unternehmen wählen derzeit diese Vorgehensweise, da im Landkreis eine starke Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft besteht und die Pachtpreise aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels enorm gestiegen sind. Flächen stehen kaum mehr zum Kauf zur Verfügung.

Vor Beginn eines Neuaufschlusses soll geprüft werden, ob innerhalb des bestehenden Aufschlusses ein weiterer Abbau möglich ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen die bestehenden Aufschlüsse vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern.

Folgende Standorte werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen:

Standort	Lagerstättenordnung	Anmerkung
Östl. Elm	2. Ordnung – S/4	Fläche bleibt bestehen, Potential vorhanden, bisher kein aktiver Abbau.
Nördl. Bremervörde	2. Ordnung – S/7	Fläche bleibt bestehen, Nutzung für die umliegenden GE-Gebiete.
Oerel	2. Ordnung – S/16	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten und gem. dem aktuellen Genehmigungsverfahren minimal erweitert.
Nördl. Glinstedt	1. Ordnung – S/6	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Minstedt	2. Ordnung – S/24	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Grafel	Lagerstätte – S/2	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Heeslingen	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Nördl. Lengenbostel		Abbau vor Jahrzehnten abgeschlossen, Potential dennoch vorhanden, Fläche wird beibehalten.
Nordöstl. Lengenbostel	1. Ordnung – To/22	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Frankenbostel	Lagerstätte – S/1	Die Fläche wird beibehalten.
Oldendorf Nord	2. Ordnung – S/1	Die Fläche wird beibehalten.
Oldendorf Süd	2. Ordnung – S/13,17	Die Fläche wird beibehalten.
Östl. Wilstedt	2. Ordnung – S/10	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Gyhum	2. Ordnung – Lagerstätte S/14,15	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Stemmerfeld	2. Ordnung – S/5	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden.

		Die Fläche wird beibehalten.
Ostervesede	2. Ordnung – S/2	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Westl. Scheeßel	2. Ordnung – S/12,18	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Nördl. Bötersen	2. Ordnung – S/2	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Bittstedt	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Horstedt	2. Ordnung – S/1	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Waffensen Nord Kesselhofskamp	1. Ordnung – S/4,8	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Waffensen Süd Kesselhofskamp	z. <u>Überwiegend</u> 1. Ordnung – S/ <u>4</u> ,5,8	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Hellwege	2. Ordnung – S/11	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kirchwalsede	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau. Die Fläche wird beibehalten und wird gem. der Genehmigung Richtung Westen bis an die Gasleitung erweitert.
Wittorf	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kettenburg	Lagerstätte – S/10 2. Ordnung – S/9	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.

Die Rohstoffvorkommen Sand und Ton sind endlich und sind daher von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten und für den langfristigen Abbau zu sichern. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass der Abbau auf den festgelegten Vorranggebieten nicht durch benachbarte Nutzungen oder deren Auswirkungen beeinträchtigt wird, d.h. dem Gebiet darf der tatsächliche Abbau nicht entzogen werden.

Zu Ziffer 03:

~~Die Nachnutzung eines abgeschlossenen Rohstoffabbaus unterliegt keiner gesetzlichen Grundlage. In den meisten Fällen wird nach Beendigung die Fläche als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt. Die Flächen sollten daher einer natürlichen Entwicklung oder einer naturnahen Nutzung überlassen werden. Eine für den Natur- und Landschaftsschutz attraktive und wertvolle Folgenutzung sollte daher angestrebt werden. Die Nachnutzung von abgeschlossenen Rohstoffabbauten ist gem. Naturschutzrecht (§ 9 NAGBNatSchG) bereits mit der Genehmigung festzulegen, es besteht grundsätzlich die Pflicht der Rekultivierung der Abbaustätten. In den meisten Fällen wird die Fläche für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Die Flächen werden dann der natürlichen Entwicklung überlassen oder gehen in eine naturnahe Nutzung über. Eine für den Natur- und Landschaftsschutz attraktive und wertvolle Folgenutzung sollte daher angestrebt werden.~~

Zu Ziffer 04:

Die Erdgaslagerstätten in Rotenburg (Wümme) / Taaken, Söhlingen und Weißenmoor sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Erdgasförderung erfolgt derzeit auf ca. 20 Förderplätzen innerhalb der genannten Erdgasfelder. Das geförderte Erdgas wird zu den Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brockel, Bötersen und Hemsbünde geleitet.

Begründung zu Abschnitt 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage gute Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung. Vielfalt,

Eigenart, Schönheit und Naturnähe bilden wesentliche Kriterien für die Bewertung von Bereichen für die landschaftsgebundene ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bereiche, die besonders günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln.

Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholung und Tourismus eine besondere Bedeutung. Die ausgewiesenen Erholungsgebiete verfügen über ein übersichtliches und benutzerfreundliches Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und einheimischer Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt.

Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum:

- Lune-Geeste-Quellgebiet
- Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor
- Osteniederung
- Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme)
- Wümmeniederung
- Zeven-Tarmstedter Geest.

Innerhalb dieser Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Zu Ziffer 02:

Als Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden folgende Gebiete in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Hinzel (zwischen Ebersdorf und Hipstedt), Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes, dicht geschlossene Kiefern- und Fichtenforste dominierend, geringer Laubwaldanteil
- Vorwerk (Bremervörde), ortsnah gelegener Staatsforst mit eingestreutem naturnahen Laub- und Mischwald
- Beverner Wald (westlicher Bereich), durch Wanderwege gut erschlossener Mischwald mit hohem Anteil an naturnahen Laubwaldgesellschaften, leicht welliges Gelände
- Ummel (Hepstedt), an Freibad und Campingplatz anschließender Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes
- Wendloh (Tarmstedt), an den Niederungsbereich der Wörpe angrenzendes Waldgebiet im Bereich der Zeven-Tarmstedter Geest
- Klosterforst Kuhmühlen bei Groß Meckelsen, Bereich außerhalb des FFH-Gebietes, Nadelwald mit im westlichen Bereich naturnahem Waldrand
- ~~Thörenwald (Tiste, Kalbe), durch Wanderwege gut erschlossener Teilbereich, der insb. aus Nadelwald besteht, aber mit größerem Anteil an naturnahem Laub- und Mischwald~~
- Burgsittensen, Naturnaher Laub- und Mischwald beim Kloostergut
- Lühner Holz, größerer Nadelwald im Nahbereich des Mittelzentrums Rotenburg (Wümme) mit Naturnahem Laub- und Mischwaldanteil
- Fährhofer Holz (Sottrum), älterer Kiefernforst auf bewegtem Gelände, durch sandige, naturnahe Wanderwege erschlossen
- Ahauser Mühle, Hofanlage mit Mühlenteich, welliges, vom Ahauser Mühlenbach durchflossenes Kiefernwaldgebiet, in Teilbereichen alter Buchenbestand
- Ahe (Rotenburg (Wümme)) Bereich südlich der Bahnstrecke, vorwiegend Nadelholzforste, daneben Eichen-Hainbuchen- bzw. Erlen-Eschwälder

- Großer Hamerloh und Lintel (Rotenburg (Wümme)), zusammenhängende Waldgebiete auf historisch alten Waldstandorten mit einem vielfältigen und reizvollen Landschaftsbild
- Trochel (Bothel), Staatsforst mit Eichen- und Kiefernwäldern, teilweise Altholzbestand, daneben krautreiche Erlenwälder

Zu Ziffer 03:

Als Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sind solche landschaftlichen Bereiche festgelegt, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Diese Bereiche weisen z.B. Badestellen, Spiel- und Sportanlagen oder Einrichtungen des Freizeitwohnens auf. Folgende Gebiete sind dargestellt:

- Natur- und Erlebnispark Vörder See (Bremervörde): ~~50-ha Wasserfläche, vielseitige Freizeitanlage (Surfen, Bootfahren, Rundwanderweg, Grünanlagen, Umweltpyramide, Haus des Waldes, Restaurants)~~ vielfältige Freizeitmöglichkeiten auf und rund um den Vörder See (ca. 50 ha): u.a. Segeln, Surfen, Tretboot fahren, Wandern und Radwandern, Erlebnisführungen, Kneipp-Anwendungen, Beachvolleyball, Minigolf, Konzerte an der Seebühne
- Großes Holz bei Zeven: Abenteuerspielplatz, Waldlehrpfad, Wanderwege
- Freizeitanlage Weichelsee (Rotenburg (Wümme)): See mit Wassersportmöglichkeit, Rundwanderweg
- Großer Bullensee (Kirchwalsede, Rotenburg (Wümme)), Badesee in Wald und Moor, Rundwanderweg sowie Moorerlebniszone
- ~~Landschafts- und Erholungspark~~ Bürgerpark Visselseen (Visselhövede): Angelteiche, Badestelle, Wassertretstelle, Spielplatz, Grillplatz, Haus des der Gastes Bildung

Zu Ziffer 04:

Als Vorbehaltsgebiete Erholung sind Landschaftsbereiche dargestellt, die für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen, wie Gewässer, Waldkulissen, bedeutsame kulturlandschaftliche Elemente sowie größere zusammenhängende Waldgebiete aufweisen. Diese Gebiete sind für die Erholungsnutzungen zu erhalten und zu entwickeln. Besondere Naturerlebnis- und Bildungsangebote finden sich in den Naturschutzgebieten Huvenhoopsmoor, Tister Bauernmoor und Großes und Weißes Moor. Ihre Anlage und Nutzung unterliegen der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzverordnungen.

Zu Ziffer 05:

Die überregional bedeutsamen Radwanderwege sind wichtige Bestandteile im Tourismusangebot des Landkreises Rotenburg (Wümme). Folgende Wege werden in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Radfernweg Hamburg-Bremen als Bestandteil des niedersächsischen, deutschen und europäischen Radfernwegenetzes
- Radwanderweg „Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer“ (Elbe-Weser-Dreieck Haupttroute und alternative Wegeführung)
- Wümme-Radweg als Verbindung der Lüneburger Heide mit der Hansestadt Bremen
- Hohe-Heide-Radweg (erstreckt sich über die Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und dem Heidekreis und verbindet als Rundkurs fünf Städte und sechs Gemeinden miteinander)

Zu Ziffer 06:

Als Vorranggebiete regional bedeutsamer Sportanlagen werden die bestehenden Sportanlagen festgelegt, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der entsprechenden Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sowie auf die Umwelt eine überörtliche Bedeutung haben.

Zu den regional bedeutsamen Sportanlagen (Wassersport) gehören ebenfalls die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) sowie der Wasserwanderweg Oste.

Möglichkeiten zur Ausübung des Flugsportes bestehen auch in den Vorranggebieten Verkehrslandeplatz in Hellwege, Karlshöfen, Lauenbrück und Seedorf.

Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum treten erhöhte Nährstoffwerte im oberflächennahen Grundwasser auf, deren Ursache hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Düngung zu suchen ist (vgl. NLWKN, öffentliche Präsentation „Grundwassersituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 08.09.2015). Diese erhöhten Werte stagnieren seit vielen Jahren. Alle Flächennutzer, insbesondere aus dem Bereich der Landwirtschaft, sind daher aufgerufen, die Ausbringung von Dünger aller Art auf den jeweiligen Pflanzenbedarf zu begrenzen, um Nährstoffauswaschungen zu vermeiden. Dies erfordert sowohl eine auf einzelne Flächen bezogene Düngebedarfsermittlung, die über die Mindestanforderungen nach dem geltenden Düngemittelrecht (Düngegesetz und Düngeverordnung) hinausgeht, als auch eine entsprechende Begrenzung der Düngeerausbringung.

Ebenfalls liegen Belastungen des oberflächennahen Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel vor (NLWKN, Grundwasser Band 23, Themenbericht Pflanzenschutzmittel, Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser). Dem Bericht liegen Daten aus den Jahren 1989 bis 2013 zugrunde. Zum Teil handelt es sich um Stoffe, deren Anwendung seit Jahren oder Jahrzehnten verboten ist, sowie deren Abbauprodukte.

Der hier formulierte Grundsatz soll die Maßnahmen des Landes zur Reduzierung des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrages unterstützen. Er entspricht im Übrigen der Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Zu Ziffer 02:

Zentrale Abwasserreinigungsanlagen (oft als Kläranlagen bezeichnet) gehören zu den kritischen Infrastrukturen. Sie erfüllen neben der reinen Entsorgungsfunktion für das anfallende gesammelte Abwasser eine essenzielle Umweltfunktion für das Schutzgut Wasser.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sehen, anders als beispielsweise im Baurecht, keinen „Bestandsschutz“ vor, sondern fordern vom Betreiber eine dynamische Anpassung der Reinigungsleistung an den jeweiligen Stand der Technik. Zusätzlich muss Vorsorge für steigende Abwassermengen und eine sich ändernde Zusammensetzung der Inhaltsstoffe des Abwassers getroffen werden. Es ist dauerhaft eine ununterbrochene Funktionsicherheit der Anlagen sicherzustellen. Diese Rahmenbedingungen machen es erforderlich, dass die Betreiber der Anlagen (hauptsächlich kommunale Träger) ohne Zeitverzug mit technischen und räumlichen Erweiterungen auf geänderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse reagieren können. Der Standort einer bestehenden kommunalen zentralen Abwasserreinigungsanlage lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht verlegen. Aus diesen Gründen wird

den bestehenden Standorten ein Vorrang vor anderen Nutzungsarten eingeräumt. Diese Vorrangfestlegung folgt auch den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG, insbesondere: nachhaltiger Ressourcenschutz, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts).

Der zeitliche Rahmen der für die Betreiber wichtigen dauerhaften planungsrechtlichen Absicherung ihrer Pflichtaufgabe Abwasserentsorgung übersteigt die Geltungsdauer dieses Raumordnungsprogrammes.

Die **vorgesehene** Darstellung als Vorrang-„**Gg**gebiet“ würde eine Darstellung der Grenzen der Betriebsgrundstücke notwendig machen. Bis auf wenige Einzelfälle wäre diese Darstellung im Maßstab 1:50.000 kleiner als das vorgegebene kreisförmige Symbol. **Daher wird auf eine Darstellung der Abgrenzung der Betriebsgrundstücke verzichtet.** Mit dem unter Satz 2 formulierten Ziel soll der notwendigen räumlichen Erweiterungsoption Rechnung getragen werden, ohne bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Raumordnungsprogrammes konkrete räumliche Grenzen vorzugeben.

Zu Ziffer 03:

Die Ausweisung der Wasserwerke als Bestandteile der kritischen Infrastruktur schafft neben dem bestehenden wasserrechtlichen Schutz eine Planungssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Träger der Wasserversorgung. Nutzungskonflikte haben sich in der Vergangenheit nicht ergeben. **Folgende Wasserwerkstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt: Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Tarmstedt, Zeven, Westerholz, Unterstedt, Rotenburg (Wümme).**

Zu Ziffer 04:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete **für** Trinkwassergewinnung entsprechen zum einen den durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten im Planungsraum. Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten, die die bestehenden Wasserschutzgebiete umfassen, ergibt sich für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt eine Anpassung an die aktuellen Erkenntnisse der Hydrogeologie, welche zu einer veränderten Abgrenzung des Wasserschutzgebietes führen werden. Das Verfahren zur Aufstellung der neuen Schutzgebietsverordnung läuft derzeit. Die Darstellung im RROP berücksichtigt die künftige Abgrenzung.

Zum anderen ist das große kreisübergreifende Grundwasservorkommen im Bereich der Stader Geest aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des LROP hat ergeben, dass sich dieses Vorkommen für eine künftige Trinkwassergewinnung eignet und als Ersatz für verlorengelassene Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden muss. **Nach lfd. Nr. 09 Satz 3 sind die im LROP festgelegten Vorranggebiete in die Regionalen Programme zu übernehmen.**

Unter Zugrundelegung der hydrogeologischen Daten des Gewässerkundlichen Landesdienstes und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) werden die hier genannten „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ abgegrenzt und geschützt.

Die Lage der Rotenburger Rinne **im südlichen Kreisgebiet** wurde **daher** gegenüber der Darstellung im LROP verändert. Grundlage für die Abgrenzung sind aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis. Die Abgrenzung der Rinnenstruktur innerhalb der quartären Formation orientiert sich an der 100 m-Tiefenlinie.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzliche Einschränkungen gibt es nur in den festgesetzten Wasserschutzgebieten. Dort gelten über den Schutz durch das RROP hinaus die in der jeweiligen lokalen Verordnung sowie der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) explizit festgelegten Beschränkungen.

Der zeitliche Planungshorizont des RROP liegt ~~primär bei ca. 10-zehn Jahren mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit von weiteren 10 Jahren.~~ Bewilligungen für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung werden meist für 30 Jahre erteilt. Erfahrungsgemäß schließen sich weitere Bewilligungen für wiederum jeweils 30 Jahre an, weil sich bestehende Wasserwerke mit dem dazugehörigen Verteilungsnetz nicht einfach verlagern lassen. Die öffentliche Wasserversorgung benötigt eine Planungssicherheit von mindestens 50 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist dem Schutz geeigneter Grundwasservorkommen ein Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Andere Formen der Trinkwasserbeschaffung sind mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden und erreichen nicht eine gleichwertige Qualität und Versorgungssicherheit.

Zu Ziffer 05:

Die Festlegung der Hochwasserdeiche im Bereich der Tideabhängigkeit der Oste unterhalb der Bundesstraße B 74/71 in Bremervörde soll für die Zukunft die Möglichkeit der Anpassung der Deiche an die künftigen Aufgaben des Hochwasserschutzes, auch im Hinblick auf das mögliche Ansteigen des Meeresspiegels, sicherstellen.

Zu Ziffer 06:

Die Festlegung ~~dieser der~~ Vorranggebiete Hochwasserschutz folgt den Vorgaben aus dem LROP sowie den wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Ursache für Hochwasserereignisse im Planungsraum ist nahezu ausschließlich in überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen zu sehen, die nicht vorhersehbar und auch nicht beeinflussbar sind. Hinzu kommt ein steigender Anteil der versiegelten Flächen. Der wirksamste Schutz vor Schäden durch Hochwasserereignisse ist die Vermeidung der Nutzung als Siedlungsflächen innerhalb dieser Gebiete. Die Schaffung von Siedlungsgebieten innerhalb von Überschwemmungsbereichen führt mit größter Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Sachschäden. Die üblichen Zeiträume für statistische Eintrittswahrscheinlichkeiten mit hohem Schadenpotenzial liegen bei einmal innerhalb von 50 bis 100 Jahren. Der notwendige Zeitraum für planerische Vorsorge gegen derartige Schäden erstreckt sich demnach weit über den Planungszeitraum dieses RROP hinaus.

Die Grenzen der Vorranggebiete wurden vom NLWKN anhand einer Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren ermittelt. Anhand dieser Vorgaben wurden und werden die Überschwemmungsgebiete entlang der Hauptgewässer im Planungsraum neu festgesetzt.

Die Notwendigkeit der Einbeziehung des Hochwasserschutzes ist auch entlang der Gewässer angezeigt, in deren Verlauf keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Ein Schadenpotenzial aufgrund von Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit ist bei zahlreichen Gewässern im Planungsraum gegeben (siehe Hochwasserverordnung vom 26.11.2007, Nds. GVBl. S. 669). Die Träger der Bauleitplanung und andere Träger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind daher gehalten, diesen Aspekt bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Ziffer 01:

Die im LROP ausgewiesenen Haupteisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnstrecken sind in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt worden. Es handelt sich um die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten bestehenden Strecken der DB AG und der EVB sowie um den stillgelegten Streckenabschnitt Wilstedt-Zeven.

Strecke	Verkehrsart	Ausbaustandard	Raumordnerische Einstufung
KBS 116 Langwedel-Soltau-Uelzen	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 120 Hamburg-Rotenburg-Bremen	Fernverkehr, SPNV und Güterverkehr	Zwei- <u>bzw. dreigleisig</u> , elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 122 Buxtehude-Bremervörde-Bremerhaven	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
KBS 124 Rotenburg-Verden-Minden	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 12125 (Moorexpress) Stade-Bremervörde-Osterholz-Scharmbeck	Touristischer Personenverkehr und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Wilstedt-Zeven-Sittensen-Tostedt	z.T. Güterverkehr und Freizeitverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Bremervörde-Zeven-Rotenburg	Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke

Quelle: Nahverkehrsplan, S. 40, ~~LROP 2008~~

KBS = Kursbuchstrecke

In Ergänzung zu den vorgenannten Strecken ist in der zeichnerischen Darstellung die geplante Verbindungskurve bei Rotenburg als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. In dieser Maßnahme ist der Bau einer Verbindungskurve enthalten, die es ermöglicht, ohne „Kopfmachen“ in Rotenburg von Bremervörde nach Verden und umgekehrt zu fahren. Dadurch wird die Fahrzeit deutlich verkürzt. [Fachliche Grundlage für die Darstellung des Verlaufs der geplanten Verbindungskurve ist das Gutachten „Hafenhinterlandanbindung – Sinnvolle Koordination von Maßnahmen im Schienenverkehr zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens“ des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 15.10.2008 \(Seite 27f.\).](#)

~~Da das LROP keine Übernahmepflicht hinsichtlich der Eisenbahnstrecken enthält, wird auf die Festlegung der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn AG von Hamburg/Bremen nach Hannover (Y-Trasse) verzichtet. Eine Festlegung könnte als Zustimmung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur aus dem Raumordnungsverfahren 2001 hervorgegangenen Streckenführung verstanden werden. Bezüglich der Y-Trasse haben das Bundesverkehrsministerium und die DB Netz AG im Oktober 2011 vereinbart, die~~

~~unterstellten Prämissen der bisherigen Planung zu überprüfen und alternative Varianten auf ihre Machbarkeit hin zu untersuchen. Das Land Niedersachsen hat dazu 2015 ein Dialogverfahren mit Kommunen und Bürgerinitiativen durchgeführt, dessen Ergebnisse in den Bewertungsprozess des neuen Bundesverkehrswegeplans 2015-2030 einfließen sollen („Dialogforum Schiene Nord“). Das Dialogforum hat sich für die „Alpha-Variante“ ausgesprochen, die ohne Neubaustrecken auskommt und auf den Ausbau bestehender Strecken setzt.~~

Das seit 1994 im LROP festgelegte Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke der „Y-Trasse“ wird nicht mehr übernommen, da die Y-Trasse aus dem LROP gestrichen wird (Einleitung eines vereinfachten Planänderungsverfahrens durch das ML am 08.03.2017).

Zu Ziffer 02:

In ländlich strukturierten Räumen bestehen eine hohe Motorisierung und weniger starke Verkehrsströme als in den Verkehrsballungsräumen. Die Möglichkeiten für ÖPNV-Investitionen in der Fläche sind deshalb begrenzt.

Das Grundnetz des ÖPNV im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird durch den vorhandenen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie durch die folgenden regional bedeutsamen Busverbindungen gebildet, deren Verkehrsangebot zum Teil weiter ausgebaut werden müsste:

- Bremervörde – Zeven – Rotenburg (Wümme)
- Bremervörde – Oerel – Gnarrenburg – Osterholz-Scharmbeck
- Zeven – Tarmstedt – Bremen
- Zeven – Sittensen – Tostedt
- Rotenburg (Wümme) – Visselhövede.

Auf Gemeindeebene spielen vermehrt alternative Angebotsformen eine Rolle, insbesondere Bürgerbusse, Mitfahrangebote sowie Projekte zur E-Mobilität (e-car-sharing).

Im Einzelnen werden die Zielvorstellungen zur Gestaltung des ÖPNV fachplanerisch im Nahverkehrsplan festgelegt. Dort werden das vorhandene ÖPNV-Angebot analysiert, Mängel aufgezeigt und Maßnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen. Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) gilt für den Zeitraum 2013-2017.

Zu Ziffer 03:

Einige Buslinien im Landkreis erfüllen Zubringerfunktionen zur Schiene. Gute Übergangsmöglichkeiten zwischen Bus und Bahn bestehen an den Bahnhöfen in Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Visselhövede, Bremervörde und Hesedorf. Diese ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete „Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV“ ausgewiesen und sollen dadurch raumordnerisch entsprechend gesichert werden.

Für bestehende Übergangsmöglichkeiten können bedarfsgerechte Verbesserungen in Betracht kommen und fehlende Verknüpfungen möglicherweise geschaffen werden.

Zu Ziffer 04:

Park+Ride (kurz: P+R) und Bike+Ride (B+R) sind zentrale Bausteine der Vernetzung zwischen dem ÖPNV und dem Individualverkehr. Prinzip dieser Vernetzung ist das

Bereitstellen von Abstellmöglichkeiten für Pkw und Fahrräder an Bahnstationen und Bushaltestellen, um hier einen Umstieg auf den ÖPNV zu ermöglichen.

Übergeordnete verkehrsplanerische Zielsetzung ist es, sensible Bereiche des Siedlungs- und Verkehrssystems vom Kfz-Verkehr zu entlasten und auch Räume mit geringer Siedlungsdichte und geringer ÖPNV-Angebotsqualität an das ÖPNV-System anzuschließen. Inzwischen bilden P+R und B+R neben dem Bahn- und Busangebot die „dritte Säule“ im ÖPNV-System.

Derzeit bestehen im Landkreis Rotenburg (Wümme) an den Bahnstationen folgende Anlagen:

- Bahnhöfe Sottrum, Rotenburg, Scheeßel, Lauenbrück und Bremervörde: Pkw- und Fahrradstellplätze
- Bahnhof Visselhövede: Pkw-Stellplätze
- Bahnhöfe Heinschenwalde, Oerel und Hesedorf: Fahrrad-Stellplätze

(Quelle: Nahverkehrsplan, S. 57).

Ein Ausbau und eine Erweiterung der Anlagen werden aus regionalplanerischer Sicht für erforderlich gehalten. [Der formulierte Grundsatz der Raumordnung orientiert sich am Strategischen Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg 2016-2020 vom 18.12.2015 \(Seite 9\).](#)

Begründung zu Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr

Zu Ziffer 01:

Das im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesene überregionale Straßenverkehrsnetz wurde in das RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt. Es handelt sich um die Autobahnen A 1 und A 20, die Bundesstraßen 71, 74, 75, 215, 440 und 495 sowie die Landesstraßen 122, 133 und 161.

Für die geplante Küstenautobahn A 20 wurde von Oktober 2007 bis Januar 2009 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung der damaligen Regierungsvertretung Lüneburg datiert vom 29.01.2009. Mit Erlass vom 25.06.2010 bestimmte das Bundesverkehrsministerium die Linienführung. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Streckenverlauf nördlich von Bremervörde im Bereich des langgestreckten Straßendorfes Hönau-Lindorf nicht eindeutig festgelegt werden konnte, erfolgte dies im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Die A 20 ist mit diesem optimierten Verlauf in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn dargestellt.

Zur räumlich näheren Festlegung der Hauptverkehrsstraßen gehört die Darstellung von Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist. Die B 75 Ortsumgehung Scheeßel wurde im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel vom 24.03.2003 raumplanerisch abgestimmt. In der zeichnerischen Darstellung wird die Ortsumgehung Scheeßel mit dem Verlauf wie im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die weiteren Straßenprojekte, [die vom Land Niedersachsen für die Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015-2030 beim Bund angemeldet wurden, des aktuellen Fernstraßenausbaugesetzes](#) sind in der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden RROP wegen fehlender belastbarer Planungsgrundlagen nicht dargestellt ([B 74 Nordumgehung Bremervörde](#), [B 71 Ortsumgehung Zeven](#), [B 71 Ortsumgehung en Selsingen und Seedorf](#)).

Sie könnten aber aus Sicht des Landkreises das regionalbedeutsame Straßennetz ~~vorbehaltlich der Prüfung des Bedarfs und der Notwendigkeit~~ sinnvoll ergänzen.

Zu Ziffer 02:

Neben den Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen sind in der zeichnerischen Darstellung Straßen von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Sie dienen der Verbindung zentraler Orte untereinander und stellen eine Anbindung an überregional bedeutsame Verbindungen her. Die dargestellten Straßen stellen aus raumordnerischer Sicht das Grundnetz im Landkreis mit Verbindungen in die Nachbarräume dar.

Für die Vorranggebiete Straßen von regionaler Bedeutung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum,
- Verbindung zwischen benachbarten Grundzentren,
- Anbindung von Grundzentren an Autobahn-Anschlussstellen,
- Anbindung von Grundzentren an SPNV-Haltstellen.

Begründung zu Abschnitt 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu Ziffer 01:

Die Oste ist ab Bremervörde als Landeswasserstraße ausgewiesen. Der dortige Hafen galt in vergangenen Zeiten als größter Stackbuschhafen Europas. Stackbusch, gebündelte Zweige, dienten zur Uferbefestigung und zum Anlegen von Buhnen. Heute verkehren nur noch Sportboote auf der Oste. Es soll jedoch für die Zukunft die Option einer Nutzung für die Binnenschifffahrt offen gehalten werden.

Begründung zu Abschnitt 4.1.5 Luftverkehr

Zu Ziffer 01:

Gemäß LROP 4.1.5 03 Satz 6 sind Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen. Dargestellt sind die bestehenden Verkehrs- und Sonderlandeplätze in Rotenburg (Wümme), Hellwege, Karlishöfen, Seedorf und Lauenbrück. Es handelt sich in allen Fällen um vorhandene raumbedeutsame Nutzungen, die bei der Bauleitplanung oder anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie

Zu Ziffer 01, Sätze 1-3:

Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (2,53 % der Gesamtfläche) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.

Auch Nnach dem Klimaschutzkonzept 2013 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende ausgebaut werden. Über wesentliche

Potenziale verfügt dabei die Windenergie. Im Planungsraum sollen nach den Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes 1 % der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einer Fläche von 2.070 ha und bedeutet eine Verdoppelung der im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete, die 0,5 % der Gesamtfläche des Landkreises betragen.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurde nach folgender Methode vorgegangen:

1. Ermittlung der Tabuzonen

Im ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dies sind

- *Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (harte Tabuzonen) und*
- *Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich ist, die nach den planerischen Vorstellungen des Landkreises aber von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).*

Nach Abzug der Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie theoretisch in Betracht kommen.

2. Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

In den Potenzialflächen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt die Vorranggebiete für Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt. ~~Im Ergebnis muss der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden, denn eine Verhinderungsplanung ist unzulässig. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.~~

Erster Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen

Die Ermittlung der Tabuzonen erfolgte nach folgenden Kriterien (Beschluss des Kreisausschusses vom 25.06.2013):

a) Harte Tabuzonen

Kriterien	Quelle
Siedlungsflächen: Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Wochenend- und Ferienhausflächen, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen Flugplätze und Landeplätze	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
Naturschutzgebiete (NSG) Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot Gesetzlich geschützte Biotope Natura 2000 – Gebiete	Datensätze untere Naturschutzbehörde
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	Landes-

	Raumordnungsprogramm 2008/Entwurf 2014
Militärische Sperrgebiete	Bundeswehr- Dienstleistungszentrum Rotenburg (Wümme)

b) Weiche Tabuzonen

Kriterien	Quelle
Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot	Datensatz untere Naturschutzbehörde
Wald	ATKIS, Luftbilder 2012
Geestkante zum Teufelsmoor	Landschaftsrahmenplan 2015 (Karte 2)
Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m	Wohnhäuser aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster- Informationssystem (ALKIS)
Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m	
Mindestfläche: 50 ha	

Begründung der harten Tabuzonen:**Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze**

Vorhandene Siedlungsflächen sowie Flugplätze und Landeplätze sind für Windparks aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht nutzbar. Sie werden in der Potenzialflächenkartierung (~~„Arbeitskarte Windenergie“~~ [siehe Beikarte](#)) auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) dargestellt (Basis-DLM Daten).

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen und sind streng geschützt. Jede Handlung, die zu einer Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Naturschutzgebietes führen kann, ist verboten. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind derzeit [29 32](#) Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ~~6.664 ha~~ [7.362 ha](#) ausgewiesen (ca. [3 3,5](#) % der Kreisfläche).

Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot (§ 26 BNatSchG)

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 58 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 40 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz,

Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, [2. Auflage, 2009/13](#), Seite [4035f.](#)).

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen diese nicht als Vorranggebiete ~~für~~ Windenergie~~nutzung~~ in Betracht.

Natura 2000 – Gebiete

Das europaweite ökologische Netz „Natura 2000“ besteht aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche.

Das EU-Vogelschutzgebiet befindetet sich zu 100 % in den NSG Tister Bauernmoor, Ekelmoor, Schneckenstiege und Großes Everstorfer Moor. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für störungsempfindliche Großvogelarten, v.a. Kranich und Kornweihe.

Für die Einstufung der FFH-Gebiete als harte Tabuzonen spricht, dass der Landkreis im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet ist, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einen für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Nach der EU-Kommission ist die Fläche des jeweiligen FFH-Gebietes vollständig durch Rechtsvorschrift zu einem Schutzgebiet zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). FFH-Gebiete sind somit nicht ohne weiteres für die Windenergienutzung disponibel bzw. verfügbar im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Rn. 12).

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP)

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Daher werden die im LROP vorgegebenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ~~–Stand: Änderungsentwurf 2014–~~ als Ausschlusskriterium für die ~~Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie~~ Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung herangezogen. Aufgrund der raumordnungsrechtlichen Beachtungspflicht (§ 4 Abs. 1 ROG) kann in diese Gebiete kein Vorranggebiet ~~für~~ Windenergie~~nutzung~~ geplant werden.

Militärische Sperrgebiete

Militärische Sperrgebiete sind für Zivilpersonen grundsätzlich gesperrt und somit der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Für Windenergieanlagen stehen sie nicht zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind dies folgende militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche:

- Elbe-Weser-Kaserne Hesedorf

- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf und Übungsgelände Düngel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh

Begründung der weichen Tabuzonen:

Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot (§ 26 BNatSchG)

Einige Landschaftsschutzverordnungen – zumeist aus den 1970er Jahren – enthalten kein ausdrückliches Bauverbot. In diesen Landschaftsschutzgebieten sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art bedarf es einer Erlaubnis des Landkreises als untere Naturschutzbehörde, die nur versagt werden darf, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen (Abwägungsentscheidung).

Auch diese Landschaftsschutzgebiete (z.B. Hinzel-Hölzer Bruch, Ummel/Dickes Holz) sollen von vornherein nicht für die [Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie-Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung](#) in Frage kommen. Es handelt sich um Landschaftsteile, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die Erholung wichtig sind.

Wald

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. [Gemäß LROP 4.2 Ziffer 04 Satz 8f. soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg \(Wümme\) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.](#)

Die zu berücksichtigenden Waldflächen werden in der Potenzialflächenkartierung („[Arbeitskarte Windenergie](#)“) auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) dargestellt. Zusätzlich wurden aktuelle Luftbilder aus 2012 ausgewertet. Berücksichtigt werden aus Maßstabsgründen Waldflächen ab 2,5 ha. [Auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind auch Waldflächen unter 2,5 ha zu berücksichtigen.](#)

Geestkante zum Teufelsmoor

Die Geestkante verläuft ungefähr entlang einer Linie Glinstedt – Breddorf – Hepstedt – Tarmstedt - Wilstedt und fällt nach Westen zu den ebenen und tiefer gelegenen Landschaftsbereichen des Teufelsmoores ab. Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. [Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan \(Fortschreibung 2015, Karte 2\).](#)

Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m

Aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Richtwerte der „Technischen Anleitung (TA) Lärm“ Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohngebäuden erforderlich. Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich ein pauschaler Mindestabstand zu Wohnhäusern, der als Kriterium für eine harte Tabuzone heranzuziehen wäre, nicht ermitteln, da dieser vor allem von Höhe, Typ und Anzahl der WEA sowie der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung abhängt.

Aus Vorsorgegründen wird ein Mindestabstand von 1.000 m zu allen Wohnhäusern festgelegt (weiche Tabuzone). Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken.

Die zu berücksichtigenden Wohnhäuser werden in der Potenzialflächenkartierung („Arbeitskarte Windenergie“) auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS), Stand: August 2013, dargestellt.

Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m

Der pauschale Schutzabstand dient dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Aus Gründen des Umgebungsschutzes sollen auch von außen keine schädigenden Wirkungen in die Naturschutzgebiete dringen. Dies ist besonders wichtig, da die NSG den Kernbereich des Naturschutzes im Kreisgebiet darstellen.

Mindestfläche: 50 ha

Die zu ermittelnden Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen, um die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen (keine „Potenzialflächenkomplexe“). Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden.

Auch aufgrund der in nachfolgenden Planungsverfahren noch zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände zu linienhaften Infrastrukturen (Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnstrecken, Stromleitungen, Rohrfernleitungen) ist die Einplanung einer größeren Fläche von mindestens 50 ha sinnvoll. Zum Planungskonzept des Landkreises gehört es, dass Vorranggebiete, durch die Hochspannungsleitungen oder Straßen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden (keine Teilräume). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Standorte in unmittelbarer Nähe zu Fernstraßen, Schienenwegen und Stromleitungen durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption für Windenergieanlagen darstellen. Die Wirkfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen, überlagern sich zum Teil mit denen von Infrastrukturtrassen. Insbesondere Lärmemissionen, aber auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können hier konzentriert werden und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen (siehe hierzu: Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012).

Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Infrastruktureinrichtungen sollen daher im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt werden. Aufgrund der Dimensionierung der Vorranggebiete mit Mindestflächen

von 50 ha ist hinreichend gewährleistet, dass Abstandserfordernisse bei der Vollziehung der Planung beachtet werden können.

Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

Die erstellte „~~Arbeitskarte Windenergie~~“ Beikarte zeigt alle Flächen, die aufgrund der harten und weichen Tabuzonen potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten ~~für~~ Windenergienutzung in Frage kommen könnten (Potenzialflächen). Die ~~Arbeitsk~~arte zeigt, dass die vorgeschlagenen Kriterien praktikabel sind und dass trotz eines generellen Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnhäusern (auch bei Einzelhäusern) noch zahlreiche Potenzialflächen für die Windenergienutzung verbleiben. Die Karte zeigt auch, dass die schon in den 1990er Jahren festgelegten Vorranggebiete in Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westeresch unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht erfüllen. Sie fallen damit unter die Tabuzonen und werden nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen.

Die Flächengrößen der Potenzialflächen sind in der ~~Arbeitskarte~~ Beikarte angegeben. Flächen < 50 ha entfallen im weiteren Verfahren.

Als nächster Arbeitsschritt wurde ermittelt, inwieweit innerhalb der Potenzialflächen > 50 ha vorhandene Vorranggebiete erweitert und in welchen Bereichen ggf. neue Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden können. Bei der Prüfung wurden der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt. Um die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern, wurden für ausgewählte Bereiche konkrete Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt (avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse durch Planungsbüro ALAND, August 2014).

~~Auf folgende Aspekte wurde Wert gelegt:~~

- ~~• Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG und LSG würdig sind~~
- ~~• Keine Festlegung in wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel~~
- ~~• Keine Konflikte mit technischer Infrastruktur (z.B. Radaranlagen, Flugplätze)~~
- ~~• Keine „Umzingelung“ von Dörfern~~
- ~~• Orientierung an Vorbelastungen, insb. vorhandene Windparks, Stromleitungen, Autobahn A 1~~

Letztlich sind in die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen alle Belange einzustellen, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es Aufgabe der Raumordnung ist, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Abs. 1 ROG).

Insgesamt wurden 48 Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt. Diese werden im Einzelnen wie folgt bewertet:

Potenzialfläche Nr. 1 Bereich Alfstedt/Ebersdorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 241 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf	Es handelt sich im Bereich der Meheniederung um ein bedeutsames Gebiet für Wiesenvögel (Projekt NABU im Auftrag der Stiftung

aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Naturschutz). <u>Dort existieren mehrere Kiebitzreviere, von denen sich zwei mit der Potenzialfläche überschneiden. Zudem überschneidet sich an der Mehe ein Brachvogelrevier mit der Potenzialfläche. Die Meheniederung ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017).</u></p> <p><u>Zudem wurde im Auftrag der Energie 3000 GmbH im Jahr 2015 eine Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvogelfauna durchgeführt. Demnach kommt einigen Flächen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel (Schwäne, Gänse, Möwen) zu. In der Untersuchung wird vorgeschlagen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.</u></p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Köhlen-Brockoh und Alfstedt beträgt ca. 2,5 km bzw. ca. 1 km.
Vorbelastungen	<p>Westlich an die Potenzialfläche angrenzend stehen 7 WEA mit Gesamthöhen < 100 m.</p> <p>Eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.</p>
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen <u>grundsätzlich geeignet</u> . Um die Belange des <u>Wiesenvogelschutzes</u> zu berücksichtigen, wird das Vorranggebiet <u>für die Windenergienutzung</u> so abgegrenzt, dass die Meheniederung <u>sowie die angrenzenden Nahrungshabitate</u> frei bleiben.

Potenzialfläche Nr. 2 Bereich zwischen Oerel und Fahrendorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 839 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der überwiegende Teil der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Oereleer Niederung westl. Bremervörde).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Erdölleitung Wilhelmshaven-Hamburg verläuft durch die Potenzialfläche.
Entfernung zu	Der Abstand zum bestehenden Windpark Oerel beträgt ca. 3 km.

anderen Standorten (< 5 km)	
Vorbelastungen	<p>Innerhalb der Potenzialfläche sind in der Gemarkung Oerel bereits 2 <u>nicht raumbedeutsame</u> WEA < 100 m Gesamthöhe gebaut. Zwei weitere <u>nicht raumbedeutsame</u> WEA stehen am südlichen Rand der Fläche in der Gemarkung Fahrendorf.</p> <p>Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.</p>
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche hat eine Größe von 839 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von 7 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.</p> <p>Die <u>immense beträchtliche</u> Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass Teilflächen entlang der Hochspannungsleitung als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung höher ist. Dabei soll auch die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Geestequelle dargestellte Sonderbaufläche für „nicht raumbedeutsame“ Windenergieanlagen einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten.</p> <p>Dagegen werden die Bereiche, die LSG-würdig sind, sowie der südwestliche schmale Teilbereich für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.</p>

Potenzialfläche Nr. 3 Bereich Kuhstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 98 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 km zur Flugnavigationsanlage „VOR Weser“ bei Vollersode.

Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet Windenergienutzung in Kirchwistedt-Altwistedt auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven (mit 9 WEA bebaut). Der Abstand zu den Windpark-Standorten Holste-Hellingst und Vollersode auf dem Gebiet des Landkreises Osterholz beträgt ca. 3 km bzw. ca. 2,5 km.
Vorbelastungen	Im Randbereich der Potenzialfläche (Gemarkung Kuhstedt) sind bereits 2 <u>nicht raumbedeutsame</u> WEA < 100 m Gesamthöhe gebaut. Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche geeignet . Aufgrund der Vorbelastungen sowie der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen besteht hier die Möglichkeit zur Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Im Beteiligungsverfahren <u>ist wurden</u> zur Flug navigationsanlage noch eine Stellungnahme seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung <u>einzuholen</u> <u>keine Bedenken geäußert</u> .

Potenzialfläche Nr. 4 Bereich nördlich von Augustendorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 153 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Fläche besitzt eine landesweite Bedeutung für Kraniche als Rastvögel (auch Nahrungsraum für im Huvenhoopsmoor übernachtende Tiere).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	In Teilen der Potenzialfläche möchte die Torfwerk Sandbostel GmbH Torf abbauen (Planfeststellungsverfahren läuft).
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet nicht geeignet . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von

	besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.
--	---

Potenzialfläche Nr. 5 Bereich südlich von Augustendorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 91 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Fläche besitzt eine landesweite Bedeutung für Kraniche als Rastvögel (auch Nahrungsraum für im Huvenhoopsmoor übernachtende Tiere).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Für einen Teilbereich liegt eine Torfabbaugenehmigung bis 2049 vor.
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet nicht geeignet . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.

Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Sandbostel zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 353 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Minstedter Moor). Nordwestlich liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Minstedter Moores. Die südliche Hälfte der Potenzialfläche überschneidet sich in weiten

	Teilen mit Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	<p>Auf dem bestehenden Vorranggebiet <u>werden derzeit sind</u> 5 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut. Nordöstlich des Vorranggebiets besteht ein Bebauungsplan der Stadt Bremervörde zur Errichtung von nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen; das Gebiet (30 ha) ist mit 3 Anlagen von ca. 90 m Gesamthöhe bebaut.</p> <p>Durch die Fläche verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung.</p>
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche hat eine Größe von 353 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.</p> <p>Die <u>immense beträchtliche</u> Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die mittleren Teilflächen entlang der Gemeindestraße Sandbostel-Bevern als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bestehenden <u>und im Bau befindlichen</u> Anlagen höher ist. Dabei soll die im Bebauungsplan der Stadt Bremervörde dargestellte Fläche einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten.</p> <p>Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, eine Pufferzone zum Vorranggebiet <u>für</u> Natur und Landschaft im Bereich des Minstedter Moores zu berücksichtigen. Auch die Bereiche, die LSG-würdig sind (Speckelsmoor, Selsinger Moor, Falje), werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.</p>

Potenzialfläche Nr. 7 Bereich zwischen Beverner Wald und Waldgebiet Stüh	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 84 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Beverner Wald). Etwa die südliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt etwa zur Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Beverner Wald und die umgebenden Flächen als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 8 Bereich nördlich von Deinstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 61 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet der Naturschutzgebiet Beverniederung. Derzeit läuft das Verfahren zur Ausweisung der Beverniederung als Naturschutzgebiet. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 der NSG-Verordnung die Errichtung von WEA in einer Entfernung von 1.200 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel.
Besonderer Abwägungsbedarf	---

aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark-Standort Sandbostel beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Durch die Fläche verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an ein geplantes Naturschutzgebiet und liegt etwa zur Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Bereich als Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist. Bei Berücksichtigung des rechtlich vorgegebenen Abstands zum NSG „Beverniederung“ ist die Mindestgröße eines Vorranggebietes (50 ha) hier nicht realisierbar. Die Potenzialfläche ist daher nicht geeignet.

Potenzialfläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 2.864 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche beinhaltet mit den Breddorfer Wiesen und den Rummeldeiswiesen einen Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (NLWKN, Bewertung 2015). Brutvogellebensräume nationaler und landesweiter Bedeutung existieren im Bereich der Rummeldeiswiesen und im Bereich der Hepstedter Weiden (NLWKN, Bewertungen 2010 und 2017). Die Fläche liegt fast vollständig in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich der Sonderlandeplatz Karlshöfen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 2.864 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der

	<p>hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialfläche entgegen.</p> <p>Trotz der immensen großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche ist es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.</p>
--	---

Potenzialfläche Nr. 10 Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 85 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>Das avifaunistische Gutachten weist für die Fläche ein hohes Konfliktpotenzial aus. Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet. Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2-3 km Entfernung zur</p>

	Potenzialfläche. Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.
--	---

Potenzialfläche Nr. 11 Bereich südlich von Rockstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 57 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die gesamte Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Kutenholz-Vorwerk-Ahausen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Niederung des Rummeldeisbeeks). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 12a Bereich zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 160 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<u>Die Fläche befindet sich in einem Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung (NLWKN, Bewertung 2015).</u> Die südliche Hälfte der Fläche liegt <u>zudem</u> in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Östlich der Fläche liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung <u>(NLWKN, Bewertung 2010).</u>
Besonderer	---

Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und der Osteniederung und befindet sich etwa zur Hälfte in einem innerhalb von avifaunistisch wertvollen Bereich en, landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Weißstorch den Bereich als Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 70 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“. Weiter westlich liegen in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat) <u>und in 1.000 m Entfernung ein Gastvogellebensraum von internationaler Bedeutung im Bereich des Huvenhoopsmoores.</u> <u>Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde-Zeven naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt von der östlichen Grenze der Potenzialfläche ca. 0,5 km.
Vorbelastungen	---

Sonstiges	---
Bewertung	<p>Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche geeignet, da eine räumliche Bündelung mit dem bestehenden Windpark Selsingen erfolgen kann. <u>Eine</u> <u>Die</u> in der Fläche liegende Düne (gesetzlich geschütztes Biotop) ist von Windenergieanlagen freizuhalten.</p> <p><u>Aus regionalplanerischer Sicht ist zu bedenken, dass die Fläche laut dem neuen Landschaftsrahmenplan keine LSG-Würdigkeit mehr aufweist und es sich um eine Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung handelt. Mit Ausnahme der Düne, die vom Vorranggebiet ausgespart wird, ist sie überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ als Naturschutzgebiet wird vorgeschlagen, im weiteren Verfahren vorsorglich einen Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes einzuhalten. Dadurch wird zugleich ein Vorsorgeabstand von 1.200 m zum Gastvogellebensraum im Huvenhoopsmoor berücksichtigt.</u></p>

Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 51 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Kutenholz-Vorwerk-Ahausen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Bei Berücksichtigung des rechtlich vorgegebenen Abstands zum NSG „Haaßeler Bruch“ ist die Mindestgröße eines Vorranggebietes (50 ha) hier nicht realisierbar. Es verbleiben lediglich 47 ha. Die Potenzialfläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 14 Bereich östlich von Anderlingen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 248 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach). <u>Dieses Gebiet ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017).</u> Südlich der Fläche befindet sich <u>zudem</u> unmittelbar angrenzend ein national bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in 2,5 km Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ottendorf auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit 23 WEA bebaut). Der Abstand zum Windpark Seedorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe <u>avifaunistischen Bedeutung</u> nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche würde zudem zu einer „Umzingelung“ des Ortes Viehbrock mit <u>raumbedeutsamen</u> Windenergieanlagen führen. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 15 Bereich zwischen Brauel und Sassenholz	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 99 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“). Etwa zwei Drittel der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel <u>(NLWKN, Bewertung 2017)</u> .

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Seedorf (Standortschießanlage). In 1,5 km Entfernung befindet sich der Sonderlandeplatz Seedorf.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Seedorf beträgt ca. 2 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche grenzt an einen NSG-würdigen Bereich und liegt zu großen Teilen in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Wiesenweihe den Bereich als Brut- und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 69 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche überschneidet sich im nördlichen Bereich mit einem national bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe NLWKN , Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Seedorf, Weertzen/Langenfelde und Ahlerstedt-Ottendorf beträgt jeweils ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen der Nähe zum Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe national bedeutsamen Brutvogelgebiet nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Die Fläche ist zudem wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch nur um

	einen schmalen Gürtel um den Wald (Bohnster Hoop). Die Fläche ist daher nicht geeignet .
--	---

Potenzialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 291 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (FFH-Gebiet Sellhorner Bach/Sellhorner Teiche, Moorwald südlich Sellhorn). <u>Die Fläche grenzt im Norden zudem an einen landesweit bedeutsamen Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017). Im Süden ragt ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum in das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung hinein (NLWKN, Bewertung 2017)</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (LK Stade) beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet werden derzeit <u>sind</u> 4 WEA mit jeweils 184 m Gesamthöhe gebaut.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet . Im Nordosten ist sie im Bereich der Sellhorner Teiche zu reduzieren, um die ökologisch sensiblen Bereiche vorsorgeorientiert zu schützen. Zum einen verfügt dieser Teil über eine vergleichsweise hochwertige Biotopstruktur, zum anderen bestehen hier Brutplätze von Rohrweihe und Kranich (siehe Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ der Gemeinde Heeslingen, Stand 10/2013). Entsprechend den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wird daher ein Abstand von 1000 m zu den Sellhorner Teichen berücksichtigt. <u>Im avifaunistisch wertvollen Gebiet im südlichen Bereich der Potenzialfläche sind bereits WEA errichtet worden. Hier wird den Belangen der Windenergienutzung höheres Gewicht beigemessen als der Freihaltung des avifaunistisch wertvollen Gebietes.</u>

Potenzialfläche Nr. 18 Bereich südlich von Weertzen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 89 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	In die Potenzialfläche ragt das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Bachlauf der Obeck) hinein. Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark-Standort Weertzen/Langenfelde beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	Eine Hochspannungsleitung grenzt westlich unmittelbar an die Potenzialfläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Obeckniederung). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 19 Bereich nördlich von Wohnste	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wohnste zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 263 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Das östliche Drittel der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ahrenswohde auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit 9 Anlagen bebaut).

Vorbelastungen	Innerhalb der Potenzialfläche ist bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt (1665 ha, 14 Anlagen mit jeweils 150 m Gesamthöhe vorhanden). Zusammen mit den 9 Anlagen im Vorranggebiet Ahlerstedt-Ahrenswohldede besteht ein kreisübergreifender Windpark mit 23 Anlagen.
Sonstiges	---
Bewertung	Das vorhandene Vorranggebiet ist weiterhin geeignet und wird unverändert übernommen. Das Gebiet wurde 2007 in einem Änderungsverfahren zum RROP 2005 ausgewiesen. Um die avifaunistischen Belange zu berücksichtigen, wurde das Vorranggebiet so abgegrenzt, dass das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs erhalten bleibt. Zudem wurde vom südlichen Rand des Forstes Wiegersen eine 400 m breite Pufferzone freigehalten. Diese Festlegungen sollten bestehen bleiben.

Potenzialfläche Nr. 20 Bereich östlich von Kalbe

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 118 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Nördlich der Fläche befindet sich ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Thörenwaldes (Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch NLWKN, Bewertung 2017). Östlich und südlich der Fläche liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ (Teilgebiete Großes Everstorfer Moor und Tister Bauernmoor).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	— In 3,5 km Entfernung befindet sich der Windpark Halvesbostel (LK Harburg). Dort sind 3 raumbedeutsame Anlagen errichtet.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen der Nähe zum Thörenwald (Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs) und zum EU-Vogelschutzgebiet problematisch. Entsprechend den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ist zu EU-Vogelschutzgebieten ein Abstand von mindestens 1.200 m einzuplanen, der im überwiegenden Teil der Potenzialfläche nicht eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist der Standort für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung trotz der Nähe zur Autobahn A 1 und zum Windpark Halvesbostel nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 419 <u>148</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt zum Teil an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Weertzen/Langenfelde und Hamersen beträgt ca. 4,5 km bzw. ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	— Die Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Groß Meckelsen.
Bewertung	<p>Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche am FFH-Gebiet geeignet. Aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn sowie der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen besteht hier die Möglichkeit zur Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung.</p> <p>Die Potenzialfläche reicht bis an den Nahbereich der Förderbrunnen des Wasserwerks heran. Auch wenn zur Zeit keine Schutzgebietszone II ausgewiesen ist, soll vorsorglich ein Sicherheitsabstand zu den Förderanlagen von 200 m eingehalten werden.</p>

Potenzialfläche Nr. 22 Bereich westlich von Wilstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wilstedt zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 475 <u>499</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Der Bereich nördlich des bestehenden Vorranggebietes überlagert sich mit einem landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich der Wörpeniederung (Nahrungshabitat Schwarzstorch NLWKN, Bewertung 2017).</p> <p>Der Bereich südlich des bestehenden Vorranggebietes grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“.</p>

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut.
Sonstiges	---
Bewertung	Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in nördliche Richtung würde sich in großen Teilen mit einem Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung überschneiden (Wörpeniederung) und sollte deshalb nicht erfolgen. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes in südliche Richtung ist aber möglich, auch wenn die südliche Hälfte der Potenzialfläche an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“ grenzt. Nach dem avifaunistischen Gutachten der avifaunistischen Konfliktpotenzialanalyse weist dieser Bereich kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf. Der südliche Erweiterungsbereich ist daher geeignet .

Potenzialfläche Nr. 23 Bereich Vorwerk

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 123 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Südosten an ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Walleniederung (<u>NLWKN, Bewertung 2017</u>).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	<u>— Die Potenzialfläche befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur seismologischen Messstation „Vorwerk 1“.</u>
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Wilstedt beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.

Bewertung	<p>Eine Berücksichtigung der Potenzialfläche würde dazu führen, dass der Ort Wilstedt von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre („Umzingelung“). Die Fläche umfasst zudem im Norden ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Bereich der Walleniederung als Nahrungshabitat nutzt. Hinzu kommt, dass sich die Potenzialfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Erdbebenmessstation Vorwerk 1 befindet und der Betrieb von Windenergieanlagen den Betrieb der Messstation erheblich stören kann (siehe Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens).</p> <p>In der Gesamtschau überwiegen somit die Belange, die gegen die Übernahme des Standortes in das RROP sprechen. Die Fläche ist daher nicht geeignet.</p>
-----------	---

Potenzialfläche Nr. 24 Bereich südlich von Badenstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 90 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche grenzt im Norden und Westen an das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Badeniederung).</p> <p>Die Fläche ist bis auf den östlichen Bereich durch landesweit bedeutsame Nahrungshabitate des Schwarzstorchs und des Weißstorchs umgeben.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Fläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“.
Bewertung	Die Fläche ist wegen der Nähe zum LSG Steinahlkenheide nicht geeignet . Die Kreisarchäologie teilt hierzu mit, dass es sich um das größte erhaltene Grabhügelfeld im Landkreis handelt. Neben den einzelnen Bodendenkmalen bestimmt auch die landschaftliche Situation den Wert des Gesamtdenkmals. Die Sichtbarkeit des Umfeldes ist bei dieser Denkmalkategorie von hoher Bedeutung. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie in

	unmittelbarer Nachbarschaft der Kulturdenkmale würde den Gesamteindruck wesentlich beeinträchtigen.
--	---

Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 121 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (<u>NLWKN, Bewertung 2017</u>).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte vorsorglich nicht ausgewiesen werden, da <u>es sich beim der Schwarzstorch den Talbereich der Aue-Mehde ausweislich der Umweltkarten des NLWKN als Nahrungshabitat nutzt um einen Großvogel-Lebensraum handelt</u> . Die Fläche ist daher <u>für Windenergieanlagen nicht geeignet</u> .

Potenzialfläche Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf

<u>Beschreibung der Potenzialfläche</u>	<u>Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 52 ha.</u>
<u>Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung</u>	<u>Die Fläche ist bis auf den nördlichen Bereich durch das Landschaftsschutzgebiet Stellingsmoor umgeben.</u>
<u>Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur</u>	---

<u>Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)</u>	<u>Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 4 km.</u>
<u>Vorbelastungen</u>	---
<u>Sonstiges</u>	---
<u>Bewertung</u>	<u>Aus regionalplanerischer Sicht ist die Fläche für die Windenergienutzung nicht geeignet. Sie liegt innerhalb einer „Einbuchtung“ des LSG Stellingsmoor. Die Realisierung eines Windparks hätte hier erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes. Der angrenzende Moorkomplex (Weißes Moor/Hemelsmoor/Stellingsmoor) gehört zu den wenigen noch weitgehend erhaltenen Ruheräumen. Beeinträchtigungen im unmittelbaren Randbereich sollten unbedingt vermieden werden.</u>

Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 61 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Westlich und östlich der Fläche liegen in 250 m Entfernung landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete an Clüundersbeek und Wieste (Nahrungshabitate Schwarzstorch). ---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	--- <u>Der Netzbetreiber Tennet plant, die durch die Potenzialfläche verlaufende 220-kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen (Neubau in der vorhandenen Trasse). Für das Vorhaben führt das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg seit April 2017 ein Raumordnungsverfahren durch.</u>
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Eine 220 kV und eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzen die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist trotz der Nähe zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die beiden Freileitungen geeignet . <u>Bei der Konfiguration der zukünftigen Anlagen ist der Ersatzneubau der 380-kV-Stromleitung zu beachten.</u>

Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von <u>54,70</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Nördlich und südlich grenzen landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete im Bereich der Wieste und des Glindbachs unmittelbar an die Potenzialfläche an. ---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt 2,5 km.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 grenzt nördlich an die Fläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Es befinden sich Brutvogelgebiete landesweiter Bedeutung in der Umgebung der Potenzialfläche (direkt angrenzend). Das Entwicklungspotenzial der Potenzialfläche selbst ist vergleichsweise hoch. Außerdem befindet sich ein Moortümpel im zentralen Bereich der Fläche, der als Nahrungshabitat geeignet ist. Zudem würde eine Berücksichtigung der Potenzialfläche dazu führen, dass der Ort Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Folglich ist die Fläche für die Windenergienutzung nicht geeignet. Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Durch die Lage außerhalb schutzwürdiger Bereiche an der Autobahn A 1 überwiegen die Belange der <u>Windenergienutzung</u>.

Potenzialfläche Nr. 28 Bereich südlich von Elsdorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Elsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 637 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der überwiegende Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf	Die Erdgasleitung Abbendorf-Bremervörde verläuft durch die Fläche.

aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Hamersen beträgt vom östlichen Rand der Potenzialfläche ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 10 WEA gebaut (8 Anlagen mit jeweils 145 m Gesamthöhe, 2 Anlagen mit 80 m Gesamthöhe). Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Flächen des bestehenden Vorranggebietes mit einer moderaten Erweiterung in südliche und östliche Richtung sind für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet . Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, bei der Abgrenzung im nördlichen Bereich eine mögliche weitere Gewerbegebietsentwicklung an der Autobahnanschlussstelle nicht zu beeinträchtigen. Auch die Bereiche, die NSG- und LSG-würdig sind (Aueniederung, Allerhorst südöstlich Badenhorst, Hatzter und Sotheler Moor) sowie die sonstigen Flächen östlich der L 131 werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.

Potenzialfläche Nr. 29 Bereich Hamersen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Hamersen zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 292 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet der Osteniederung. Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung des Alpershausener Mühlenbaches). <u>Der westliche Teil der Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Potenzialfläche verläuft ein Trassenkorridor mit vier Erdgasfernleitungen: Norddeutsche Erdgasleitung (Open Grid Europe), Rehden-Hamburg (Gascade), Achim-Eckel (Gasunie), Achim-Heidenau (Gasunie).

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut. Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Das vorhandene Vorranggebiet ist weiterhin geeignet und wird unverändert übernommen. Eine Erweiterung sollte nicht erfolgen. Im nördlichen Teilbereich liegen die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen des bestehenden Windparks Hamersen, so dass hier ein Konflikt besteht. Im südlichen Teilbereich befinden sich die LSG-würdigen Bereiche des Alpershausener Mühlenbaches. Auch ist hier der Trassenkorridor mit den Erdgasleitungen zu berücksichtigen. Die Flächen westlich des Alpershausener Mühlenbaches befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bedeutsamen Kranich-Schlafplatz im Hatzter Moor.

Potenzialfläche Nr. 30 Bereich zwischen Rüspel/Nindorf und Hatzte/Ehestorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 125 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Löhmoor). Im Osten grenzt die Fläche an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windparks Hamersen und Elsdorf beträgt ca. 2 km bzw. ca. 4 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche erstreckt sich als 4 km langer „Schlauch“ vom Löhmoor bei Frankenbostel bis zur Osteniederung bei Volkensen. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts trägt sie nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei, sondern würde dazu

	<p>führen, dass eine kilometerlange Linie mit raumbedeutsamen Anlagen entsteht. <u>Zu berücksichtigen ist, dass sich im Nahbereich bereits die vorhandenen raumbedeutsamen Windparks in Elsdorf und Hamersen sowie die für Windenergieanlagen geeignete Fläche in Groß Meckelsen befinden.</u> Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.</p>
--	---

Potenzialfläche Nr. 31 Bereich südwestlich von Scheeßel

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 439 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche umschließt das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“.</p> <p>Südlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet der Wümmeniederung.</p> <p>Westlich der Potenzialfläche liegt der markante unbebaute Geestrücken des Bullerbergs, der auch als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im RROP dargestellt wird. Er stellt eine der höchsten <u>natürlichen</u> Erhebungen im Kreisgebiet dar.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Zwei 110 kV Hochspannungsleitungen kreuzen in der südlichen Hälfte die Potenzialfläche.
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen ist. Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.
Bewertung	Die Fläche umfasst im Norden ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an die Wümmeniederung, die als Zugkorridor für Gastvögel gilt. Vor allem jedoch spricht die Nachbarschaft zur prägenden Geestkuppe des Bullerberges gegen die Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine Errichtung von WEA würde dazu führen, dass die landschaftliche Wirkung des Bullerbergs zerstört würde. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 32 Bereich südlich von Lauenbrück	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 904 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Ein großer Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (Büschelsmoor, Steinbecker Moor, Lauenbrücker Moor, Fintauniederung). Der Bereich der Fintauniederung ist zudem ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (<u>Nahrungshabitat Schwarzstorch NLWKN, Bewertung 2017</u>). Nordöstlich <u>und nördlich</u> der Potenzialfläche <u>liegt ein weiteres befinden sich weitere</u> landesweit bedeutsames Brutvogelgebiete <u>im Wald bei Riepe (Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch), u.a. ein Seeadler-Lebensraum</u> .
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand vom Rand der Fläche zu den Windparks Lauenbrück-Stell und Bartelsdorf beträgt ca. 3 km bzw. ca. 4 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Auf eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie sollte verzichtet werden. Die Fläche wird geprägt durch die NSG-würdigen Mooregebiete und durch die Fintauniederung und ist bislang frei von Vorbelastungen und höheren Bauwerken. Insofern überwiegt hier die besondere Wertigkeit des Offenlandes gegenüber einer möglichen technogenen Überprägung der Moorlandschaft durch Windenergieanlagen. Die Fläche ist daher insgesamt nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammoor	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 277 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Osten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Hammoor). Die Fläche umschließt in der westlichen Hälfte das Landschaftsschutzgebiet „Teil des Hammoores bei Fintel“.

	Nordwestlich und südlich der Potenzialfläche liegen in ca. 500 m Entfernung landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete <u>in der Stellbachniederung im Wald bei Riepe</u> und <u>in der Fintauniederung (Nahrungshabitate des Schwarzstörchs NLWKN, Bewertung 2017)</u> .
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in 250 m Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Schneverdingen-Horst auf dem Gebiet des Heidekreises (6 Anlagen mit jeweils 168,5 m Gesamthöhe <u>werden derzeit sind</u> gebaut). Der Abstand zum Windpark Lauenbrück-Stell beträgt ca. 2 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	<u>--- Die Deutsche Wildtierstiftung hat im Beteiligungsverfahren erklärt, dass sie ihre am südöstlichen Rand der Potenzialfläche gelegenen Flurstücke nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung stellt.</u>
Bewertung	Die Potenzialfläche erstreckt sich über eine Länge von ca. 3 km in West-Ost-Richtung. Eine Ausweisung der gesamten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung wäre aufgrund dieser Ausdehnung nicht verträglich, da das gesamte Hammoor optisch überformt würde. Die Abwägung führt deshalb dazu, dass der Bereich östlich der Kreisstraße 221 als geeignet angesehen wird, auch wenn er an einen NSG-würdigen Bereich angrenzt. Er drängt sich auf, da zusammen mit den Flächen in Schneverdingen-Horst ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte. Dagegen wird die Potenzialfläche westlich der Kreisstraße für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Diese Flächen sind aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsamer, da sie <u>zwischen der Stellbachniederung und der Fintauniederung näher an den Großvogel-Lebensräumen</u> liegen und damit zwischen Gebieten, die eine besondere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. <u>Die betroffenen Flurstücke der Deutschen Wildtierstiftung werden nicht in das Vorranggebiet Windenergienutzung einbezogen.</u>

Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Bartelsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 664 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veersniederung“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze

Bedeutung	<p>des NSG untersagt ist. Dies reduziert die Nutzbarkeit der Potenzialfläche im nördlichen und nordöstlichen Bereich.</p> <p>Die Fläche grenzt im Südosten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Großes Lohmoor).</p> <p>Die Fläche überlagert sich im Südwesten mit einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Ahlersbeek-Niederung).</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	<p>Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 16 WEA mit jeweils ca. 150 m Gesamthöhe gebaut. Innerhalb der Potenzialfläche bestehen außerdem jeweils 2 <u>nicht raumbedeutsame</u> WEA < 100 m Gesamthöhe in der Gemarkungen Wohlsdorf und Westervesede.</p> <p>Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.</p>
Sonstiges	<p>Nördlich der K 211 befindet sich das Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg (Wümme) e.V.</p> <p><u>Die westliche Hälfte der Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Rotenburg (Wümme).</u></p>
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche hat eine Größe von 664 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von mehr als 6 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.</p> <p>Die <u>immense beträchtliche</u> Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass das bereits bestehende Vorranggebiet mit einer moderaten Erweiterung in südliche und westliche Richtung sowie Flächen in den Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen höher ist. <u>Zwar werden die Flächen in Rotenburg/Wohlsdorf von der Stadt Rotenburg (W.) abgelehnt, da die</u></p>

	<p><u>städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten an der Brockeler Straße beeinträchtigt würden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass zur geplanten Wohnbaufläche an der Brockeler Straße das Vorranggebiet einen Abstand von 1.500 m einhält.</u></p> <p>Dagegen werden die übrigen Bereiche für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die östlichen Teilflächen, um hier Nutzungskonflikte durch die Nähe zum Großen Lohmoor und zur Veersenederung zu vermeiden. <u>Auch eine Abgrenzung des Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf durch Festlegung eines „Keils“ zwischen den Waldflächen Ahlsdorf und Ellernhorn wird nicht befürwortet.</u></p> <p><u>Die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu beachten.</u></p>
--	--

Potenzialfläche Nr. 35 Bereich nordöstlich von Brockel	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 59 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Großer Loh nordöstl. Brockel). <u>Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet . Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Demnach hat die Fläche aufgrund der Kranichvorkommen, der potenziellen Funktion als Flugkorridor für den Schwarzstorch und als Nahrungshabitat weiterer Greifvogelarten ein hohes Konfliktpotenzial. Zudem ist für Fledermäuse eine besondere Bedeutung zu erwarten.

Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 431 <u>416</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Lechhornsmoor). In der Lünzener Bruchbachniederung befindet sich ein Rotmilanvorkommen in einer Entfernung von 1,25 km zum westlichen Rand der Potenzialfläche.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche hat eine Größe von 431 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von ca. 3,5 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.</p> <p>Die immense beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieses Aspektes führt dazu, dass die Bereiche südlich der Kreisstraße 236 als grundsätzlich geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit tendenziell geringer ist. Der Bereich nördlich der Kreisstraße grenzt an das Lechhornsmoor und wird durch die stärker strukturierte Landschaft der Lünzener Bruchbachniederung geprägt.</p> <p>Entsprechend den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) wird ein Abstand von 1.500 m zum Brutplatz des Rotmilans in der Lünzener Bruchbachniederung berücksichtigt.</p>

Potenzialfläche Nr. 37 Bereich östlich von Hemslingen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 106 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veersenederung“. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der NSG-Verordnung die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG untersagt ist. Dies reduziert die Nutzbarkeit der Potenzialfläche im nördlichen Bereich. Etwa das südliche Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die nördliche Hälfte der Fläche ist wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch um einen Gürtel um den Wald, der nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen beiträgt. Die südliche Hälfte sollte wegen ihrer Prägung durch den LSG-würdigen Bereich der Bruchwiesenbachniederung nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden. Es handelt sich hier um ein Gebiet, das durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist und ökologisches Entwicklungspotenzial aufweist. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 38 Bereich südöstlich von Bothel	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 276 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (hier: Wiedauniederung) sowie im Südosten an das FFH-Gebiet „Moor am Schweinekobenbach“ und den NSG-würdigen Bereich „Sannenreithsmoor“. Die Fläche überlagert zum Teil ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen

	für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rodauniederung) Die Fläche liegt zum Teil in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch im Bereich der Rodauniederung). Nördlich der Fläche liegt ein weiteres landesweit bedeutsames Nahrungshabitat des Schwarzstorchs im Bereich des FFH-Gebietes der Wiedauniederung. Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage innerhalb und im Umfeld von NSG- und LSG-würdigen Gebieten nicht geeignet . Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Demnach befindet sich ein Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs innerhalb der Potenzialfläche (Rodau) sowie unmittelbar nördlich der Potenzialfläche (Wiedauniederung). Wegen der Nähe zum höhlenreichen, naturnahen FFH-Waldstandort Trochel ist mit einer besonderen Funktion des Gebietes auch als Fledermauslebensraum zu rechnen.

Potenzialfläche Nr. 39 Bereich bei Waffensen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 58 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Der nördliche Randbereich wird von der Bahnstrecke Hamburg-Bremen gequert.
Entfernung zu	Der Abstand zum bestehenden Windpark Hassendorf beträgt ca. 2,3

anderen Standorten (< 5 km)	km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Der an der Eisenbahnstrecke liegende Teilbereich der Potenzialfläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg (Wümme) als Sonderbaufläche für „nicht raumbedeutsame“ Windenergieanlagen ausgewiesen, bislang jedoch nicht bebaut.
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Reithbachniederung). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich, der durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist und eine entsprechende landschaftliche Wertigkeit besitzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 40 Bereich südlich von Hellwege

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 160 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen und Osten an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Hellwege (Standortschießanlage). In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Durch die Fläche verlaufen drei Stromleitungen (110, 220 und 380 kV).
Sonstiges	---
Bewertung	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat als Luftfahrtbehörde in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da der sichere Flugbetrieb des Landeplatzes Weser-Wümme gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 68 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Moorwald, gesetzlich geschütztes Biotop). <u>Südlich der Potenzialfläche liegt im Landkreis Verden der Spanger Forst (Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft).</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Holtum-Geest (Landkreis Verden) beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Die Bundesstraße 215 verläuft östlich der Fläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche geeignet . In unmittelbarer Nachbarschaft befindet en sich zwar ein gesetzlich geschütztes Biotop <u>und ein Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft</u> , die Potenzialfläche selbst ist jedoch durch intensive Ackerflächen gekennzeichnet und liegt an einer viel befahrenen Bundesstraße.

Potenzialfläche Nr. 42 Bereich südlich von Kirchwalsede	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 78 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Etwa das östliche Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten	Der Landkreis Verden plant, hat an der Kreisgrenze im Bereich Kreepen ein Vorranggebiet für Windenergien <u>utzung</u> mit einer Größe

(< 5 km)	von 89 ha auszuweisen <u>festgelegt (RROP 2016)</u> .
Vorbelastungen	---
Sonstiges	<u>--- Die Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.</u>
Bewertung	Der Standort ist in reduzierter Abgrenzung geeignet , da zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte. Die Bereiche, die LSG-würdig sind, werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. <u>Die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu beachten.</u>

Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 76 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<u>--- Ein wesentlicher Teil der Fläche wird durch die Niederung des Dahnhorstgrabens beansprucht. Dieser ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.</u>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 9,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Südlich der durch die Fläche verlaufenden Kreisstraße 205 befindet sich das Fluggelände Lüdingen (Gleitschirmflieger).
Bewertung	Die Fläche ist wegen des vorhandenen Fluggeländes nicht geeignet. <u>ist geeignet und soll als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Insofern werden die Belange der Windenergienutzung höher bewertet als der Fortbestand des Fluggeländes Lüdingen (Gleitschirmflieger).</u> <u>Beim prioritären Fließgewässer Dahnhorstgraben geht es um die Wiederausbreitung von Besiedlungspotenzialen, Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit und Anlage von Wanderhilfen für Wanderfische (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung</u>

	<u>Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, Seite 24f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar.</u>
--	--

Potenzialfläche Nr. 44 Bereich nördlich von Wittorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von <u>76 94</u> ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche überschneidet sich zum Teil mit einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. ---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 7,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	--- Die Fläche befindet sich zum Teil in dem Erholungsgebiet zwischen Wittorf und Neu Bretel; durch die Fläche verläuft der Radwanderweg entlang der ehemaligen Schienenstrecke Rotenburg-Visselhövede.
Bewertung	Die Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Schwarzstorch den Bereich der Visselbachniederung als Nahrungshabitat nutzt. Bei der Potenzialfläche überwiegt das Interesse an ihrer Freihaltung als Sicherungsbereich für Erholung; dementsprechend ist der Bereich im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialflächen Nr. 45 und 46 Bereich Rosebruch

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei den Potenzialflächen handelt es sich um neue Standorte mit einer Größe von 165 und 140 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher	Die beiden Flächen liegen in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rosebruch).

naturschutzfachlicher Bedeutung	
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Flächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 4 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Flächen.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Rosebruch ist eine Landschaft, die in ihrer ursprünglichen Typik und Eigenart erhalten und weiter entwickelt werden soll. Von dominanten vertikalen Überprägungen soll dieser Raum freigehalten werden. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen nicht geeignet sind.

Potenzialfläche Nr. 47 Bereich am Elmhorstberg bei Hiddingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 126 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich unmittelbar an der Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Luftraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund

	führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.
--	---

Potenzialfläche Nr. 48 Bereich Gilkenheide

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 91 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 2 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen. Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Achim-Visselhövede-Clenze (Gasunie).
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Luftraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass ~~18~~ **20** Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden können. Die Gesamtgröße beträgt ~~2.407~~ **2.550** ha; dies entspricht ~~4,16~~ **1,23** % der Gesamtfläche des Landkreises. Die Größe der einzelnen Vorranggebiete ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Vorranggebiet	Fläche in ha
Alfstedt/Ebersdorf	176 139
Oerel	102
Kuhstedt	97
Sandbostel/Bevern	121
Granstedt	65 62
Wilstedt	317 342
Nartum	61
<u>Gyhum</u>	<u>70</u>

Elsdorf	107
Wohnste	165
Weertzen/Langenfelde/Boitzen	<u>485 198</u>
Groß Meckelsen	<u>408 120</u>
Hamersen	66
Fintel	<u>94 86</u>
Wohlsdorf/Rotenburg	97
Bartelsdorf/Brockel	260
Ostervesede	<u>267 259</u>
<u>Breitenfeldermeer Ahausen</u>	64
Kirchwalsede	54
<u>Wittorf/Lüdingen</u>	<u>76</u>

Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird damit von heute 0,51 % auf 1,23 % mehr als verdoppelt. Das gesetzte Mindestziel der Verdoppelung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) ist somit erfüllt. Der Orientierungswert des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) wird zwar nicht erreicht, der Wert ist aber auch keine Vorgabe für „substanziell Raum schaffen“. Wie der Erlass selbst ausführt, bestehen regelmäßig weitere konkurrierende Nutzungs- und Schutzbelange, die lediglich eine begrenzte Nutzung von Potenzialflächen erlauben. Diese sind bei der Flächenabschätzung für den Windenergieerlass nur pauschaliert eingeflossen.

Im Vergleich zur Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in den Nachbarlandkreisen ergibt sich folgendes Bild:

Landkreis Cuxhaven (RROP 2016): 1,92 % der Kreisfläche

Landkreis Osterholz (RROP 2011): 0,77 % der Kreisfläche

Landkreis Verden (RROP 2016): 0,85 % der Kreisfläche

Landkreis Stade (RROP 2013): 1,5 % der Kreisfläche

Landkreis Harburg (RROP 2025): 0,44 % der Kreisfläche

Landkreis Heidekreis (RROP-Entwurf 2015): 0,75 % der Kreisfläche

Alle Auswahlkriterien des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind im Übrigen anerkannt und vertretbar. Auf die Festlegung eines Pauschalabstandes zwischen Windparks wurde gänzlich verzichtet. Insgesamt kann daher im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Anlagen, die nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 6 ROG sind. Schon eine einzelne Windenergieanlage kann raumbedeutsam sein; ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Die Raumbedeutsamkeit kann sich insbesondere aus den Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser) der Anlage, aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az. 4 C 4.02). In Konkretisierung des Entscheidungskriteriums der Dimension der Anlage hat das Nds. OVG entschieden, dass im norddeutschen Flachland eine WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr stets die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreitet, weil eine Anlage ab dieser Höhe aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkehlung haben muss, wodurch die bestehende optische Dominanz noch verstärkt wird (Nds. OVG, Urteil vom 28.03.2006, Az. 9 LC 226/03).

Zu Ziffer 02:

Alle vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Umspannwerke ab 110 kV werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse bzw. Vorranggebiete Umspannwerk gesichert.

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786) wird für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt. Hier werden folgende Leitungen aufgeführt, die auch den Landkreis Rotenburg (Wümme) betreffen könnten: Gleichstromverbindung Brunsbüttel-Großgartach (SuedLink), Gleichstromverbindung Wilster-Grafenrheinfeld (SuedLink), 380-kV-Ersatzneubau Stade-Sottrum-Landesbergen, 380-kV-Höchstspannungsleitung Dollern-Elsfleth/West. Die raumordnerische Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt in speziellen Verfahren (Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren).

Zu Ziffer 03:

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, erhalten oder geschaffen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Die Fracking-Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung verwendet.

Um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, die mit Tiefbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sind, hat der Bundesgesetzgeber im WHG entsprechende Regelungen getroffen (Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 – BGBl. I S. 1972). Demnach ist Fracking verboten in Wasserschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Eine Erlaubnis für konventionelle Fracking-Vorhaben darf nur erteilt werden, wenn die verwendeten Gemische als nicht oder als schwach wassergefährdend eingestuft sind. Außerdem müssen alle Fracking-Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, was die Raumrelevanz dieser Vorhaben verdeutlicht.

Aus regionalplanerischer Sicht sollen die Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG (Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck, untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser) auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein. Mit dieser Ergänzung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Vorranggebiete der von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar ist.

Ein Ausschluss der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auch für die Neuanlage von Bohrplätzen oder die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze ist notwendig, um bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs zu schützen und damit im Sinne einer konsequenten Daseinsvorsorge zukünftige Nutzungsinteressen, die über den gegenwärtigen Bedarf hinausgehen, umfassend berücksichtigen zu können (siehe Bundestagsdrucksache 18/4949, S.3).

~~Die sich im Planungsraum zwangsläufig ergebende „Konkurrenz“ zwischen Energiegewinnung aus Erdgas (und evtl. Erdöl) und Trinkwassergewinnung soll für die Gebiete mit der Priorität Trinkwassergewinnung zugunsten der Trinkwasser-Versorgungssicherheit gewichtet werden.~~

~~Vorrangig ist der durch das Grundgesetz in Art. 20 a geschaffene verfassungsrechtliche Schutz des Wassers als Lebensgrundlage künftiger Generationen anzuführen. Damit wird einerseits ein zeitlicher Rahmen vorgegeben, der den erwarteten Ertragszeitraum aus den heute bekannten Erdgasvorkommen im Planungsraum (ca. 15 Jahre) um ein vielfaches übersteigt. Andererseits ist damit ein Auftrag an alle Träger öffentlicher Gewalt verbunden, diese Lebensgrundlagen qualitativ und quantitativ zu schützen und auch zu sichern.~~

~~Gleichzeitig entspricht dieses Ziel den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, Schutz der Grundwasservorkommen). Zusätzlich zu den bereits bestehenden Fachgesetzen (insbesondere BBodSchG, BNatSchG, WHG) soll mit planerischen Mitteln die Erreichung des Verfassungszieles unterstützt werden.~~

~~Schließlich ist noch der im Vergleich zu Bodenschätzen und Belangen der Energiegewinnung höherwertige Schutz des Wassers (wie auch des Bodens und der Luft) durch Strafnormen zu nennen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den Fachgesetzen). Auch ohne Anhaltspunkte für bevorstehende Straftaten macht der Gesetzgeber damit deutlich, dass mit allen öffentlich-rechtlichen Mitteln eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter zu verhindern ist. Insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung stehen die Interessen der gesamten Bevölkerung im Planungsraum den wirtschaftlichen Interessen der Energiegewinnungsunternehmen gegenüber.~~

~~Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen als eine von mehreren Energiequellen innerhalb von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, welche die wichtigste und unverzichtbare Lebensgrundlage schützen, unter Berücksichtigung der hier aufgezeigten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen nicht zu. Aktivitäten zu Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Kohlenwasserstoffen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden durch dieses Ziel nicht beeinträchtigt.~~

Zu Ziffer 04:

In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Rohrfernleitungen dargestellt, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde:

Erdölleitungen:

- Wilhelmshaven - Hamburg (Nord-West Oelleitung)

Erdgasleitungen:

- Nordeuropäische Erdgasleitung (NEL), Abschnitt Hittbergen-Rehden (Open Grid Europe)
- Rehden - Hamburg (Gascade)
- Achim - Eckel mit Abzweigung nach Sittensen (Gasunie)
- Achim - Heidenau mit Abzweigungen nach Rotenburg (Gasunie) und Scheeßel (EWE)
- Abbendorf - Bremervörde (Gasunie, EWE)
- Achim - Visselhövede - Clenze (Gasunie)

- Heerstedt - Oerel (EWE)
- Wilhelmshaven - Ostereistedt/Rockstedt (EWE)
- Selsingen/Haaßel - Gnarrenburg mit Abzweigungen Rhade - Tarmstedt und Hepstedt - Worpswede (EWE)
- Kutenholz - Vorwerk - Ahausen (EWE)
- Ahausen - Bothel - Bellen/Brockel (EWE)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Hemsbünde Z1 (Exxon Mobil)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Lehringen (Exxon Mobil)
- Söhlingen Ost Z1 - Lehringen (Exxon Mobil)
- Hemsbünde Z1 - Bötersen Z6 - Lehringen (RWE Dea)

Begründung zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum befinden sich ca. 255 erfasste und bewertete Altablagerungen. Aufgrund der Anzahl und der Kleinräumigkeit sind sie zeichnerisch nicht darstellbar. Sie unterliegen dem BBodSchG der BBodSchV, dem NBodSchG. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat diese Flächen in einer Datenbank erfasst (Erfassung und Verwaltung von Altlasten, kurz „EVA“). Der Umgang mit diesen Standorten ist im Wesentlichen im Bodenschutzrecht geregelt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind sie zu berücksichtigen, damit sich aus künftigen Bodennutzungen keine altlastenbedingten Gefahren ergeben.

Zu Ziffer 02:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o.g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Im Entsorgungsgebiet befindet sich keine rechtskräftig planfestgestellte Deponie der Klasse I. Laut Abfallwirtschaftskonzept 2013-2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) befindet sich die nächstgelegene Deponie der Klasse I in Hittfeld, Landkreis Harburg. Betreiber ist das Unternehmen Otto Dörner. Die Entsorgungskapazität reicht nach mdl. Aussage des Unternehmens bis 2025. Aufgrund dessen und der rückläufigen angedienten Abfallmengen ist die Entsorgungssicherheit über den Zeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes hinaus gegeben.

Die festzulegenden Kriterien für ein ggf. notwendiges Standortsuchverfahren **orientieren könnten** sich an der Methodik der Prüfung verschiedener Standorte für eine Mineralstoffdeponie im Landkreis Lüneburg (~~BioLaGu-03-12-2008~~). durch das Planungsbüro BioLaGu im Jahr 2008 orientieren.

Die Deponie in Helvesiek ist vollständig verfüllt und steht damit als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung. Sie unterliegt weiterhin der abfallrechtlichen Überwachung und bedarf im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften der Nachsorge. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll der Standort als Vorbehaltsgebiet **Siedlungsabfalldeponie Abfallbeseitigung/Abfallverwertung** festgelegt werden.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis ist entsorgungspflichtig für Tierkörper und tierische Nebenprodukte. Ein Großteil dieser Produkte wird in dem in Mulmshorn ansässigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte verarbeitet. Entsorgungskapazitäten stehen für Niedersachsen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung (7 Anlagen, davon 2 außerhalb von Niedersachsen). Die Einzugsbereiche der einzelnen Anlagen sind in der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten festgeschrieben. Das Einzugsgebiet der Anlage in Mulmshorn erstreckt sich über die Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen, Soltau-Fallingb., Rotenburg (Wümme), Stade, Osterholz und Verden, die Stadt Delmenhorst sowie Teile des Landkreises Cuxhaven.

Zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgabe ist eine planerische Sicherung geboten. Diese Festlegung erfolgt losgelöst vom jeweiligen Anlagenbetreiber.

Zu Ziffer 04:

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen die Infrastrukturen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung gravierende Auswirkungen auf die Bevölkerung haben kann. Dies sind vor allem die Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Transport und Verkehr sowie die Erdgasversorgung.

Bei der aus Umweltschutzgesichtspunkten wünschenswerten Bündelung von Versorgungsleitungen in gemeinsamen Trassen möglichst parallel zu Verkehrswegen ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines z.B. durch technische Störungen oder auch Naturgewalten ausgelösten singulären Ereignisses verschiedene Versorgungseinrichtungen zugleich in Mitleidenschaft gezogen würden und eine komplexe Schadenslage entstehen könnte. Um diese Interessenskonflikte aufzulösen, ist eine übergreifende Betrachtung notwendig, die bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte berücksichtigt (z.B. Berücksichtigung von Abständen/Pufferzonen zu benachbarten Nutzungen zur Vermeidung von Risiken bei Störfällen; Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen mit anderen benachbarten Infrastrukturen).

Zu Ziffer 05:

Im Planungsraum befinden sich mehrere Liegenschaften und Dienststellen der Bundeswehr, die aufgrund ihres Auftrages und ihrer Beschaffenheit z.T. mit einem Schutzbereich nach dem Schutzbereichsgesetz ausgestattet sind. Aus diesen Schutzbereichen können sich Beschränkungen für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ergeben.

Zur Koordinierung der Raumnutzungen werden militärische Liegenschaften, die eine größere Fläche beanspruchen, in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet gesichert. Es handelt sich um die militärisch genutzten Standorte:

- Elbe-Weser-Kaserne Hersedorf
- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf, Übungsgelände Düangel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh.



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0179		
		Status: öffentlich		
		Datum: 05.05.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
08.06.2017	Kreisausschuss			
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Resolution für ein generelles Frackingverbot in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung

Sachverhalt:

Durch letztjährige Neuregelung im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes ist das hydraulische Aufbrechen von Gestein zur Gewinnung insbesondere von Erdgas („Fracking“) sowie das Verpressen von Lagerstättenwasser in bestimmten Gebieten wie Wasserschutzgebieten verboten. Nicht darunter fallen die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung. Hier haben jedoch die einzelnen Bundesländer die Möglichkeit, durch landesrechtliche Normen einen entsprechenden Schutz vorzusehen. Das Land Niedersachsen hat davon bislang keinen Gebrauch gemacht. In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits entsprechende Regelungen, in Schleswig-Holstein sind sie in Vorbereitung.

Diese Thematik wurde in der Sitzung der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung am 01.03.2017 ausführlich beraten. Eine derartige Regelung für Niedersachsen wurde als notwendig für einen wirksamen Schutz der Rotenburger Rinne angesehen. Die Arbeitsgruppe hat deshalb einstimmig und ohne Enthaltungen den nachstehenden Resolutionstext empfohlen und gleichzeitig angeregt, den Landkreis Verden ebenfalls mit einzubinden.

Am 23.03.2017 hat sich der Rat der Stadt Rotenburg inhaltlich dieser Forderung angeschlossen (Anlage: Schreiben der Stadt Rotenburg vom 27.03.2017).

Beschlussvorschlag:

Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.

+ E/66
u. 80



zu TOP 6

Stadt Rotenburg (Wümme) · Postfach 16 40 · 27346 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2

Landkreis Rotenburg (Wümme)

27356 Rotenburg (Wümme) Eing. 30. März 2017

Amt Anl.

STADT ROTENBURG (WÜMME)
Der Bürgermeister

Große Straße 1
(Anfahrt über Aalter Allee)
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: (0 42 61) 71-0
Telefax: (0 42 61) 71-189
E-Mail: stadt@rotenburg-wuemme.de
www.rotenburg-wuemme.de

Ihr Zeichen/
Schreiben vom

Mein Zeichen/
Schreiben vom

Auskunft erteilt/
Durchwahl

Datum

65.4

Frau Rieß 71104
andrea.riess@rotenburg-wuemme.de

27.03.2017

Resolution an den Landkreis zum absoluten Frackingverbot im Bereich der Rotenburger Rinne

Sehr geehrter Herr Luttmann,

der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 die unten stehende Resolution einstimmig beschlossen und mich beauftragt, Sie zu bitten

- als Untere Wasserbehörde ein absolutes Frackingverbot zum Schutz der Rotenburger Rinne inklusive ihrer Seitenarme sowie der Vorsorgegebiete für die Trinkwassergewinnung als Trinkwasserreservoir zu initiieren und
- die Landesregierung aufzufordern, von ihren gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.

Begründung:

„Diese Resolution dient dazu, die Gefahren der Verseuchung des Trinkwassers durch Fracking in der Rotenburger Rinne abzuwenden.

Wie die Stadt Rotenburg (Wümme) bereits in ihrer Resolution vom 23.04.2013 geäußert hat, bestehen erhebliche Bedenken gegenüber Bohrungen zur Förderung von Gas sowie dem Einsatz der Fracking-Technologie, da die Risiken für den Boden sowie das Grund- und Trinkwasser aufgrund des Einsatzes von wassergefährdenden und umweltschädigenden Stoffen bei diesen Verfahren nicht abschätzbar sind. Dieses gilt ebenso für das Lagerstättenwasser.



ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag - Mittwoch und Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 18.00 Uhr

GLÄUBIGER-IDENTIFIKATIONSNUMMER:
DE 90 ZZZ 000 000 155 18

KONTEN DER STADTKASSE:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
Sparkasse Scheeßel
Bremische Volksbank
Commerzbank Bremen
Hypo Vereinsbank Rotenburg (Wümme)
Volksbank eG Wümme-Wieste
Postbank Hamburg

IBAN:

DE21 2415 1235 0026 1038 04
DE82 2915 2550 0000 1700 01
DE60 2919 0024 0084 6600 00
DE47 2904 0090 0680 6806 00
DE10 2003 0000 0056 0091 00
DE96 2916 5681 0221 1335 00
DE83 2001 0020 0072 4972 03

Seite 1 von 2

BRLADE21ROB
BRLADE21SHL
GENODEF1HB1
COBADEFFXXX
HYVEDEMM300
GENODEF1SUM
P B N K D E F F

Mit der neuen Gesetzgebung zum Fracking (Inkrafttreten am 11. Februar 2017) haben sich die Regeln auch für das konventionelle Fracking verschärft. Für alle zulässigen Frackingvorhaben gilt ein Verbot in Schutzgebieten (u.a. Wasserschutzgebieten, Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, Einzugsgebiete von Brunnen...). Hier gibt es nunmehr eine Beteiligungspflicht der Wasserbehörden zu allen Maßnahmen der Bergbehörden.

Daher fordert die Stadt Rotenburg (Wümme) den Landkreis auf, als Untere Wasserbehörde ein absolutes Frackingverbot zum Schutz der Rotenburger Rinne und ihrer Seitenarme, sowie der Vorsorgegebiete zu initiieren, da diese als absolut schützenswertes und wichtiges Trinkwasserreservoir für die vielen Menschen in unserer Region dient.

Weiterhin unterstützt die Stadt Rotenburg die am 1.3.2017 beschlossene Forderung des AK Erdgas- und Erdölförderung im Landkreis Rotenburg:

Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.“

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Weber
Bürgermeister



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0180 Status: öffentlich Datum: 05.05.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
08.06.2017	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neubesetzung der Ehrenämter der Landschaftswarte

Sachverhalt:

Gemäß § 35 des NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die geschützte Teile von Natur und Landschaft und Naturparke überwacht und für den Artenschutz sorgt. Bis Ende 2014 gab es im Landkreis Rotenburg (Wümme) lediglich drei Landschaftswarte, die für bestimmte Naturschutzgebiete zuständig waren.

In der Sitzung vom 10.07.2014 hat der Kreistag die Bestellung von 13 zusätzlichen Landschaftswarten, die für die 13 kreisangehörigen Verwaltungseinheiten zuständig sein sollen, für die Dauer von zunächst zwei Jahre beschlossen. Die Bestellung erfolgte nach Beteiligung der jeweiligen Verwaltungseinheit sowie der AG der Naturschutzverbände nach Beschluss des Kreisausschusses durch den Landrat zum 01.01.2015 und lief zunächst am 31.12.2016 aus.

In der Sitzung des Kreistages vom 20.12.2016 wurde beschlossen, dass das Institut der Landschaftswacht fortgeführt wird. Die Bestellung der zum Zeitpunkt der Entscheidung berufenen Landschaftswarte wurde zunächst bis zum 30.06.2017 verlängert. Im ersten Quartal 2017 sollte eine Beteiligung der 13 Verwaltungseinheiten sowie der AG der Naturschutzverbände für Besetzungsvorschläge über den 30.06.2017 hinaus erfolgen. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre bis zum 30.06.2020. Die neue Amtszeit würde dann gleichzeitig mit denen der Kreisnaturschutzbeauftragten auslaufen.

Die entsprechende Beteiligung wurde mit Schreiben vom 27.01.2017 unter Fristsetzung bis zum 15.04.2017 durchgeführt. Die Gemeinde Gnarrenburg beabsichtigt, nach der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.05.2017 über einen eigenen Vorschlag zu befinden. Eine Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven ist bisher nicht eingegangen. Die Samtgemeinde Tarmstedt hat auf die Abgabe eines Vorschlages verzichtet.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage sind folgende Vorschläge eingegangen:

Verwaltungseinheit	Vorschlag der (Samt-) Gemeinde	Vorschlag AG der Naturschutzverbände
Stadt Bremervörde	Bernd Sprekels	Bernd Sprekels
SG Geestequelle	Detlef Ertel	Detlef Ertel
Gemeinde Gnarrenburg	-	Hans-Walter Ahrensfeld
SG Selsingen	Mark Heydemann	Mark Heydemann
SG Tarmstedt	-	Susanne Büsing
SG Zeven	-	Karsten Knofflock
SG Sittensen	Wilhelm Kaiser	Wilhelm Kaiser
Stadt Rotenburg (Wümme)	Manfred Radtke	Manfred Radtke
SG Sottrum	Sabine Jeske	Sabine Jeske
Gemeinde Scheeßel	Klaus Lüdemann	Klaus Lüdemann
SG Fintel	Arthur Thiel	Arthur Thiel
SG Bothel	Uwe Brandt	Uwe Brandt
Stadt Visselhövede	Herbert Meyer	Herbert Meyer

Beschlussvorschlag:

Ab dem 01.07.2017 werden folgende Landschaftswarte für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt:

für das Gebiet der Stadt Bremervörde	Bernd Sprekels
für das Gebiet der Samtgemeinde Geestequelle:	Detlef Ertel
für das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg:	Hans-Walter Ahrensfeld
für das Gebiet der Samtgemeinde Selsingen:	Mark Heydemann
für das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt:	Susanne Büsing
für das Gebiet der Samtgemeinde Zeven:	Karsten Knofflock
für das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen:	Wilhelm Kaiser
für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme):	Manfred Radtke
für das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum:	Sabine Jeske
für das Gebiet der Gemeinde Scheeßel:	Klaus Lüdemann
für das Gebiet der Samtgemeinde Fintel:	Arthur Thiel
für das Gebiet der Samtgemeinde Bothel:	Uwe Brandt
für das Gebiet der Stadt Visselhövede:	Herbert Meyer

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0176 Status: öffentlich Datum: 05.05.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
08.06.2017	Kreisausschuss			
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Sicherung der landkreisübergreifenden FFH-Gebiete 255 "Wedeholz", 276 "Lehrde und Eich" und 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" als Naturschutzgebiete – Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG

Sachverhalt:

Das FFH-Gebiet 255 "Wedeholz" ist ca. 183 ha groß. Der überwiegende Teil (ca. 169 ha) befindet sich im Landkreis Verden. Ein kleiner Teil von ca. 14 ha liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Gemarkung Süderwalsede (Gemeinde Westerwalsede) (siehe Anlage 1). Es handelt sich um eine Waldfläche, die im Privateigentum ist. Die Zuständigkeit soll auf den Landkreis Verden übertragen werden.

Zur Sicherung der „Lehrde“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes 276 "Lehrde und Eich" ist die Ausweisung als NSG zusammen mit den Landkreisen Heidekreis und Verden geplant. Insgesamt umfasst das geplante NSG eine Fläche von ca. 613 ha. Der größte Teil des Gebiets (ca. 337 ha) liegt im Landkreis Verden, während die Flächen im Landkreis Heidekreis (ca. 154 ha) und im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ca. 123 ha) kleiner sind (siehe Anlage 2). Die Zuständigkeit soll ebenfalls auf den Landkreis Verden übertragen werden.

Das FFH-Gebiet 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" besteht aus drei Teilgebieten. Das Teilgebiet 1 liegt in den Landkreisen Cuxhaven und Stade. Teilgebiet 2 liegt zum größten Teil im Landkreis Stade (ca. 19 ha) und mit nur 3 ha im Landkreis Rotenburg (Wümme). Dagegen befindet sich der größere Teil von Teilgebiet 3 im Landkreis Rotenburg (Wümme) (ca. 15,5 ha) und nur ca. 5 ha liegen im Landkreis Stade (siehe Anlage 3). Es ist von den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Stade beabsichtigt, die Sicherung der Teilgebiete 2 und 3 als NSG vorzunehmen. Die Zuständigkeit für das Teilgebiet 2 soll auf den Landkreis Stade und für das Teilgebiet 3 auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) übertragen werden.

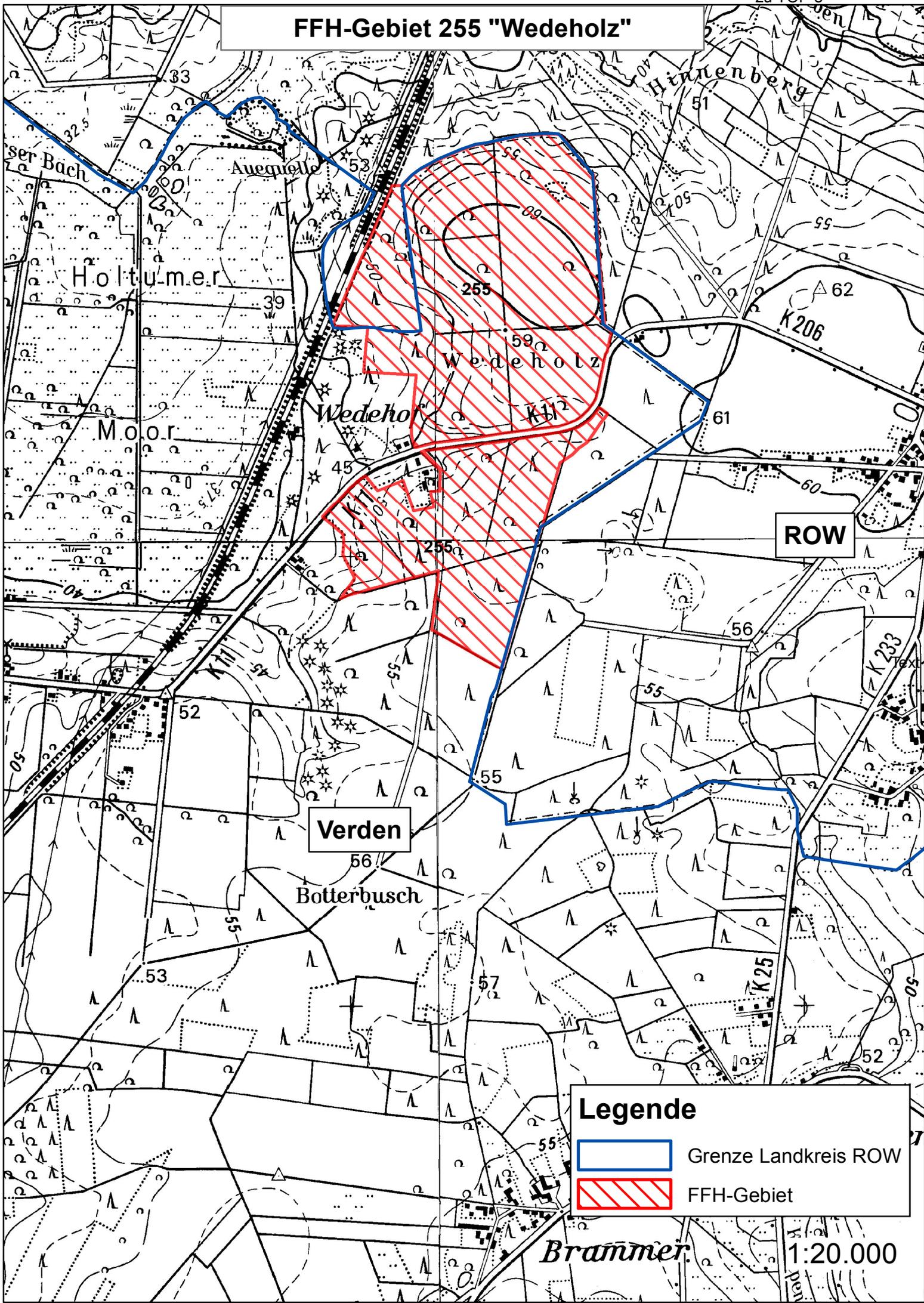
Für alle oben genannten Gebiete ist die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) vereinbart. Da es naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich ist, ein NSG mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen, wurde mit den jeweiligen Nachbarlandkreisen vereinbart, die Übertragung der Zuständigkeit für die o.g. Verfahren und wie oben beschrieben beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu beantragen. Die Ausweisungsverfahren erfolgen jeweils in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Beschlussvorschlag:

1. Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung für einen Teilbereich des FFH-Gebiets 255 "Wedeholz" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Verden wird zugestimmt.
2. Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung der Lehrde als Teilbereich des FFH-Gebiets 276 "Lehrde und Eich" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Verden wird zugestimmt.
3. Den Übertragungen der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung für einen Teilbereich des FFH-Gebiets 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf den Landkreis Stade sowie für einen Teilbereich des FFH-Gebiets 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" im Landkreis Stade auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Luttmann

FFH-Gebiet 255 "Wedeholz"



ROW

Verden

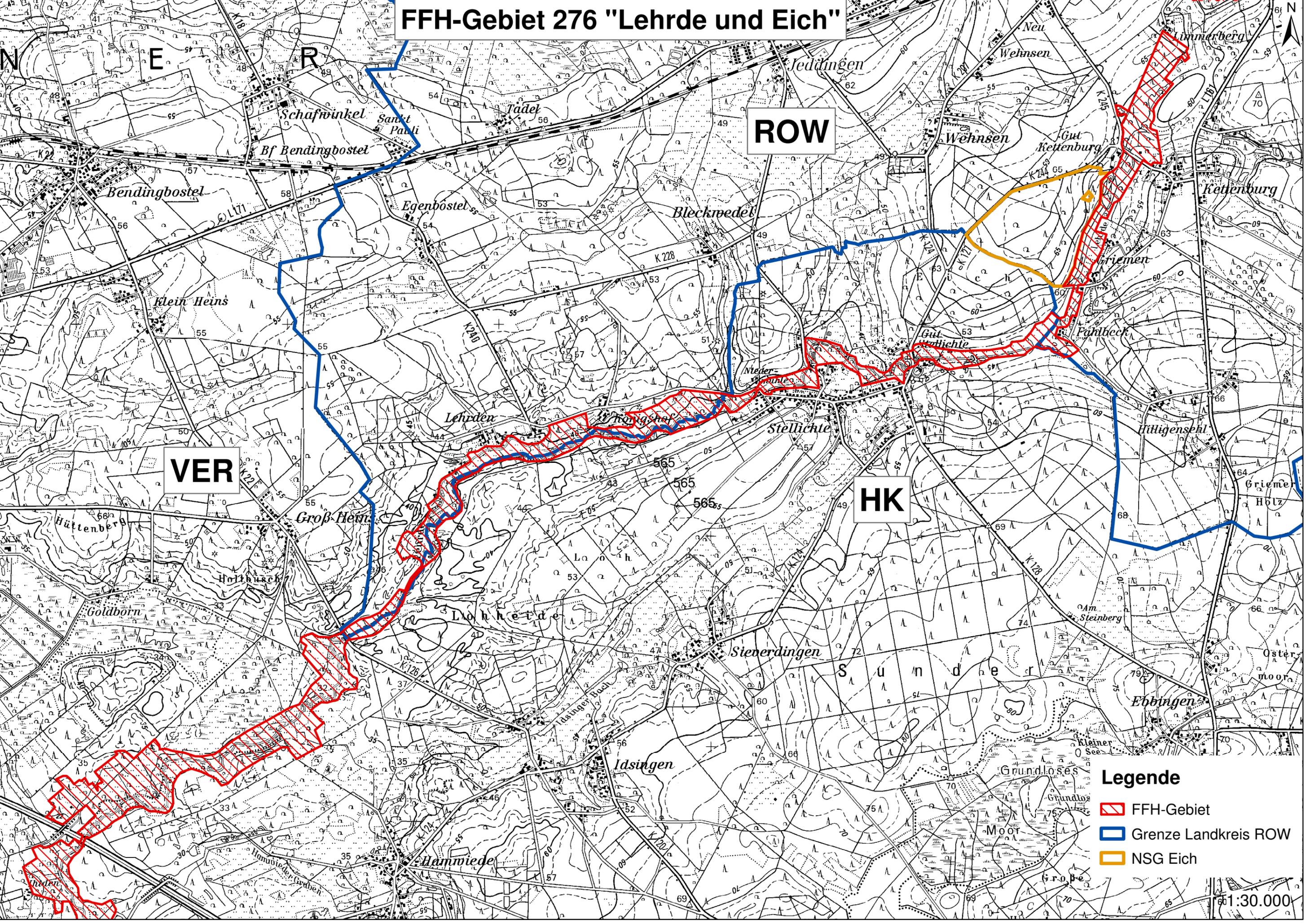
Legende

-  Grenze Landkreis ROW
-  FFH-Gebiet

1:20.000

FFH-Gebiet 276 "Lehrde und Eich"

zu TOP 8



ROW

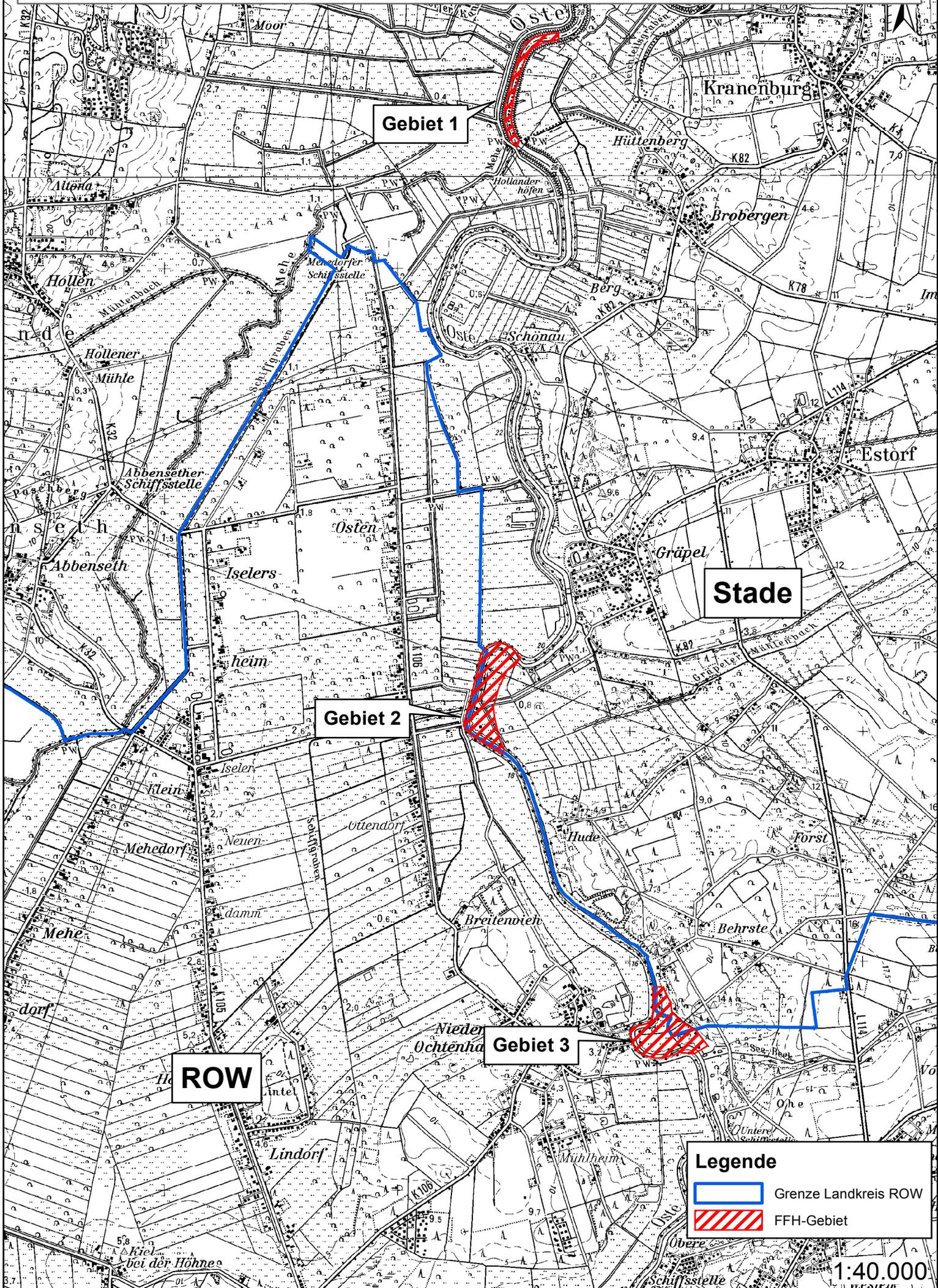
VER

HK

- Legende**
- FFH-Gebiet
 - Grenze Landkreis ROW
 - NSG Eich

1:30.000

FFH-Gebiet 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen"



Legende

-  Grenze Landkreis ROW
-  FFH-Gebiet

1:40.000



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0175 Status: öffentlich Datum: 05.05.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.05.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung			
08.06.2017	Kreisausschuss			
21.06.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Sicherung des landkreisübergreifenden FFH-Gebiets 30 "Oste mit Nebenbächen" als geschützten Landschaftsbestandteil – Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG

Sachverhalt:

Zur Sicherung eines Teilbereiches des FFH-Gebietes 030 "Oste mit Nebenbächen" ist die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) "Aue und Ramme" geplant. Insgesamt umfasst der geplante GLB die Gewässer Aue und Ramme mit einer Gesamtlänge von ca. 17,1 km. Der größte Teil des GLB (ca. 12,8 km) liegt im Landkreis Rotenburg (Wümme), während die Abschnitte im Landkreis Harburg (ca. 3,4 km) und im Landkreis Stade (ca. 0,9 km) bedeutend kleiner sind (siehe Anlage 1 und 2).

Es ist von den drei Landkreisen beabsichtigt, die Sicherung des Gebiets als GLB vorzunehmen, da nur die Fließgewässer mit Uferbereich zu schützen sind. Es ist somit kein Flächenschutz erforderlich, sondern ein Objektschutz, welcher durch die Ausweisung als GLB gewährleistet wird. Gemäß § 29 BNatSchG sind GLBs "rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist". GLBs dürfen nicht selbst eine Landschaft bilden, sondern stellen nur einen Teil der Landschaft dar. Maßgeblich sind eine deutliche Erkennbarkeit sowie eine leichte Abgrenzbarkeit des GLBs gegenüber der Umgebung. Dies trifft auf diesen Teilbereich des FFH-Gebietes zu. Gemäß § 22 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung, in der der Schutzzweck, die Verbote und Freistellungen genannt werden, als GLB festsetzen. Vor dem Erlass der Verordnung sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu hören (vgl. § 14 NAGBNatSchG).

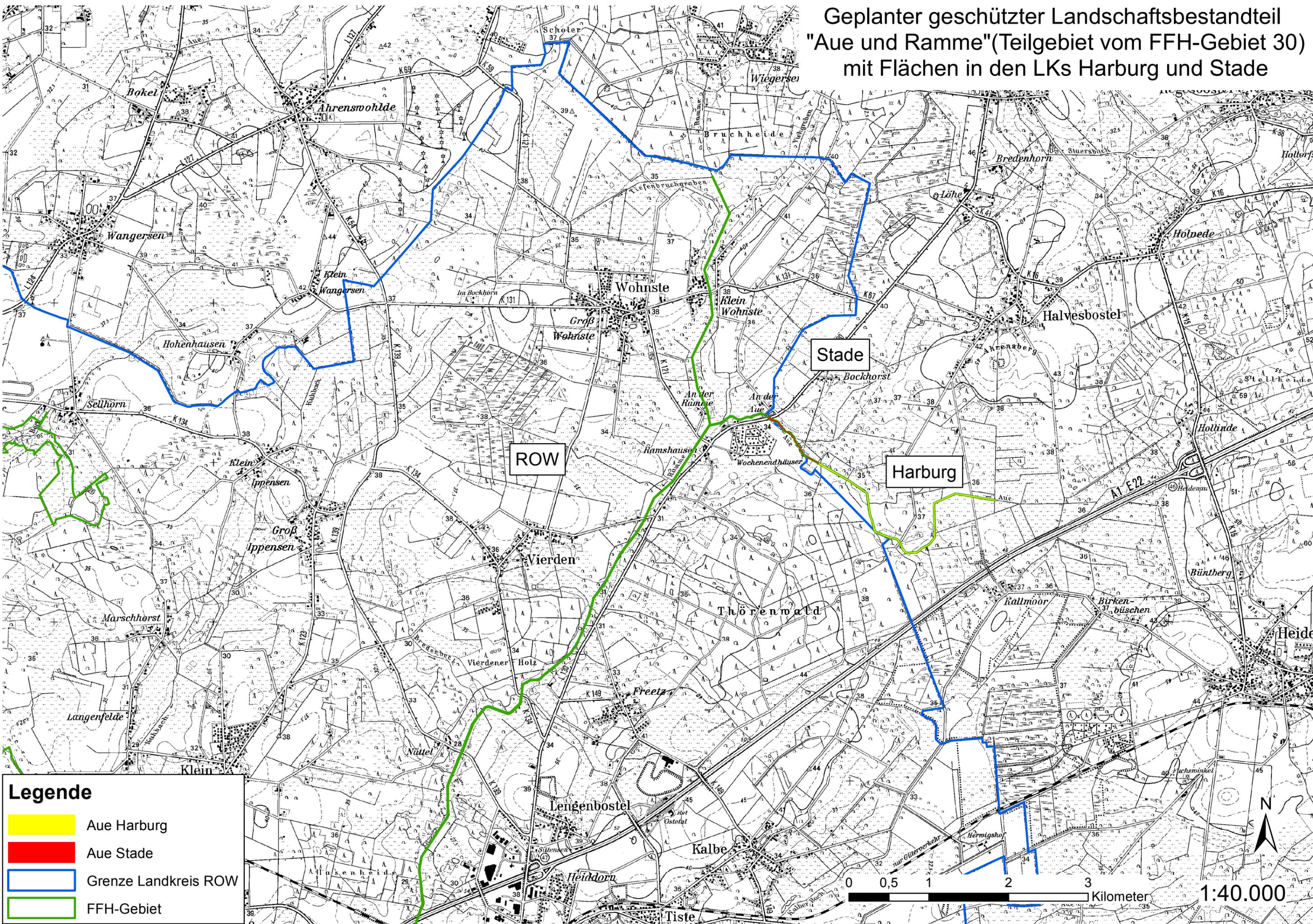
Da es naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich ist, einen GLB mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen, wurde am 09.01.2017 (Harburg) bzw. am 27.12.2016 (Stade) mit den beiden Landkreisen vereinbart, die Übertragung der Zuständigkeit für dieses Verfahren auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils für Teilbereiche des FFH-Gebiets 30 "Oste mit Nebenbächen" in den Landkreisen Harburg und Stade auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

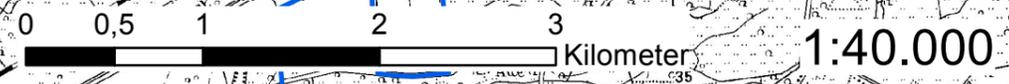
Luttmann

Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil "Aue und Ramme" (Teilgebiet vom FFH-Gebiet 30) mit Flächen in den LKs Harburg und Stade

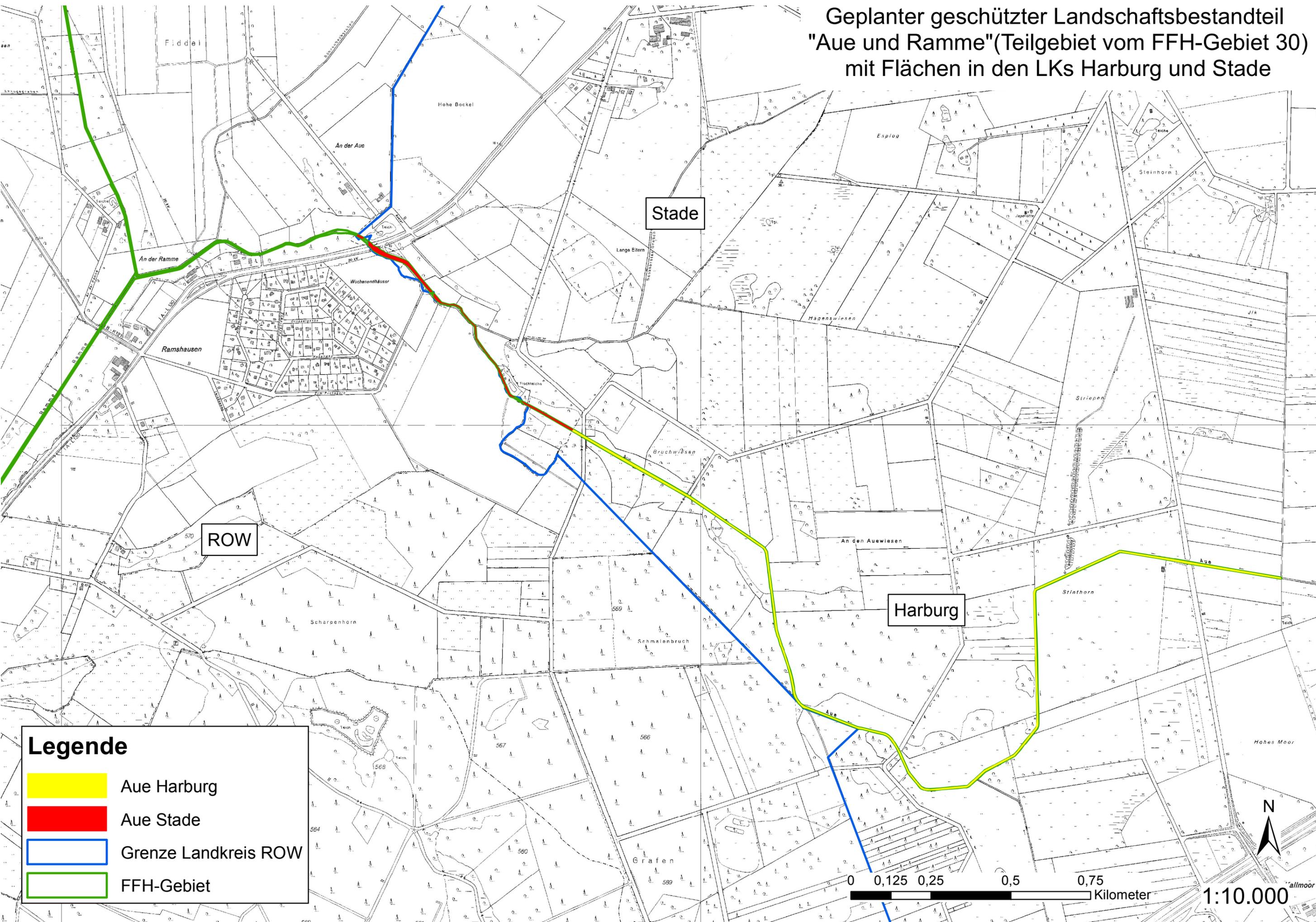


Legende

- Aue Harburg
- Aue Stade
- Grenze Landkreis ROW
- FFH-Gebiet



Geplanter geschützter Landschaftsbestandteil "Aue und Ramme" (Teilgebiet vom FFH-Gebiet 30) mit Flächen in den LKs Harburg und Stade



ROW

Stade

Harburg

Legende

-  Aue Harburg
-  Aue Stade
-  Grenze Landkreis ROW
-  FFH-Gebiet

0 0,125 0,25 0,5 0,75 Kilometer

1:10.000